NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am **28. Dezember 2023** im Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, anlässlich der Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

ÖVP-Fraktion:

Vbgm[in]. Angelika MILEDER	Dominik VLASICH	Alexandra KRÖPFL (EGR)
Karl HORVATH	Thomas SIMON	Mag[a]. Julia KRIZMANITS
Ing. Karl KERESZTESI	Mag[a]. Sandra HEISZ	

SPÖ-Fraktion:

Bgm. Paul FERCSAK	Manuela FERCSAK, MA	Stefan HORVATH
DI Thomas SCHREINER	Manfred CSENAR	
Michael FAZEKAS	Mag[a]. Jennifer RADNASICH	

MIT:

Philip JURANICH, MA Yara TOBLER (EGR)

FBL:

Vinzenz MÖRK Johannes FORSICH

und als Schriftführer GOA DI Erich FAZEKAS und Jutta WINDISCH

Ebenfalls anwesend:

Abwesend und entschuldigt: Luka LASSALLE-ZEICHMANN, Daniel MERSITS

Abwesend und unentschuldigt: ---

Die Sitzung wird um **19.00** Uhr eröffnet. Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die **gesetzmäßige Einberufung des Gemeinderates fest.** Der Vorsitzende stellte fest, dass zu dieser Sitzung gemäß § 41 Abs. 2 Bgld GemO 2003 idgF. Geladen wurde, da die Beschlussfähigkeit bei der Gemeinderatssitzung am 13.12.2023 nicht gegeben war. Der Gemeinderat ist bei dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorsitzende verkündet, dass die erforderliche Anzahl der Gemeinderäte gemäß § 41 Abs. 2 Bgld GemO 2003 erschienen und die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden die Gemeinderäte **Yara TOBLER** und **Karl KERSZTESI** betraut die geleichzeitig auch als Stimmenzähler fungieren werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt Vbgm. Angelika MILEDER folgende Stellungnahme ab:

„Zur aktuellen Lage möchte ich Stellung nehmen, denn in der BVZ und in der letzten Ausgabe der Gemeindenachrichten wurden falsche Informationen vom Bürgermeister Fercsak verbreitet. In der Gemeinderatssitzung am 21.09.2023 wurde unter Allfälliges der Termin 15.12.2023 für die nächste Gemeinderatssitzung vom Bürgermeister Fercsak genannt. Dies ist auch im Protokoll

der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2023 nachzulesen. Die Gemeinderäte der ÖVP merkten sich diesen Termin vor und hielten ihn frei.
Mitte November wollte der Prüfungsausschussobmann Thomas Simon die Prüfungsausschusssitzung einen Tag vor der geplanten Gemeinderatssitzung also am 14.12.2023 abhalten, wurde jedoch von der Gemeindeverwaltung hingewiesen, dass auf diesen Termin die Gemeinderatssitzung verschoben wurde. Daraufhin informierte er die ÖVP-Gemeinderäte, welche sich nun den Termin 14.12.2023 zusätzlich frei hielten.
Bei der vergangenen Gemeindevorstandsitzung am 28.11.2023 wurde plötzlich der 13.12.2023 als neuer Gemeinderatssitzungstermin unter Allfälliges genannt. Gemeindevorständin Julia Krizmanits wies sofort darauf hin, dass sie und ihres Wissens mehrere Gemeinderäte der ÖVP-Fraktion diesen Termin nicht wahrnehmen können.
Ich, Vizebürgermeisterin Mileder, erkundigte mich daraufhin bei allen ÖVP-Gemeinderäten, bei wem der 13.12.2023 möglich sei. Am 4.12.2023 übermittelte ich eine Mail an den Herrn Bürgermeister, wer aller am 13.12.2023 verhindert ist. Zwischenzeitlich entschuldigten sich Gemeinderäte zusätzlich persönlich per Mail beim Herrn Bürgermeister Fercsak. Weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, bat ich den Herrn Bürgermeister Fercsak einen Termin zu finden, welcher den Vorgaben des Paragraph 36 Absatz 6 Gemeindeordnung entspricht, bzw. am 14.12.2023 die Sitzung abzuhalten.
Am 05.12.2023 ladet der Herr Bürgermeister Fercsak zur Gemeinderatssitzung für den 13.12.2023 ein, obwohl er bereits wusste, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war."

In der anschließenden Diskussion äußert der Bürgermeister, dass er als Bürgermeister eine Gemeinderatssitzung zu jedem Termin, den er will einberufen kann, sofern es sich nicht um eine Unzeit, z.B. Samstag bzw. Sonntag Vormittag oder während der Arbeitszeit, handelt.

Anschließend erfolgt der Übergang zur

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG
3. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2024

a) Abgaben und Entgelte

b) Höhe des Kassenkredites

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

d) Stellenplan

e) Mittelfristiger Finanzplan

f) Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHO 2020

4. Bericht der Aufsichtsbehörde zum Rechnungsabschluss 2022
5. Bestellung von EU-Gemeinderäten
6. Beschluss von Dienstbarkeitsvereinbarungen mit der Netz Burgenland GmbH zwecks Verlegung von Mittelspannungskabel auf öffentlichem Gut

7. Beschlussfassung über die Installation einer Kinderkrippe und die Festlegung der Öffnungszeiten
8. Änderung der Öffnungszeiten im Kindergarten: Beschlussfassung
9. Ansuchen der Kröpfl Gastro GmbH um finanzielle Zuwendung für die Errichtung eines Kaffeehauses, einer Weinbar und Bistors: Beschlussfassung
10. Ansuchen von ortsansässigen Vereinen für die Gewährung einer Vereinsförderung gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde
11. Evaluierung der angebotenen Rechtsberatung für Gemeindebürger und Beschlussfassung über eine eventuelle Fortführung
12. Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZFA) und eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) für die FF Großmutschen: Beschlussfassung
13. Anstellung der Reinigungskraft
14. Gutscheinsystem der Gemeinde: Beschlussfassung über die Einführung und Gestaltung der Gutscheine
15. Planung des Kirchenplatzes in Frankenau: Grundsatzbeschluss
16. Energiewende in unserer Gemeinde: Ausschreibung eines Energieberaters
17. Neugestaltung der Gemeindehomepage: Vorgaben für die Gestaltung unter Berücksichtigung der Zweisprachigkeit
18. Entwurf über die 2. Änderung des Teilbebauungsplanes bzw. der Bebauungsrichtlinien: Diskussion über den weiteren Zeitplan bis zur Beschlussfassung
19. Businesspark Mittelburgenland – Beschluss des Kooperations- und Infrastrukturvertrages und der Anschlussvereinbarung
20. Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 11.12.2023
21. Allfälliges

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung

GR Csenar fordert folgende Ergänzung zur NIEDERSCHRIFT vom 21. 9.2023 zum
TO-Pkt. 14: Beschlussfassung von Richtlinien für die finanzielle Unterstützung gemeindeansässiger Vereine

„GR Manfred Csenar als Initiator (siehe Niederschrift vom 30.11.2023,TO 5.) dieser Vereinsförderrichtlinie bedankte sich bei den Gemeinderatsmitgliedern aller Fraktionen, welche sich bei der Erstellung der Richtlinie eingebracht haben; sei es beratend, inhaltlich konstruktiv oder inhaltlich kritisch. Es wurden auch Vertreter aller Vereine in dem Sinne einbezogen, dass sie über die Ziele, den Aufbau (Basisförderung, Übernahme der Kosten durch die Gemeinde, Sonderförderungen) informiert wurden. Ihre Anregungen wurden berücksichtigt und eingearbeitet. Die erstmalige Erstellung einer solchen Richtlinie wurde durchgehend von allen Vereinsvertretern begrüßt. Besonders dankbar ist GR Csenar dem Bgm. Fercsak, der sich aktiv in die Detailüberlegungen eingebracht und das Anliegen unterstützt hat. Dankbarkeit gebührt auch dem leitenden Gemeindebeamten AR DI Erich Fazekas, der in dieser Richtlinie die Strukturierung der Fördermaßnahmen optimiert hat. Abschließend beantragte GR Manfred Csenar zwei Änderungen bzw. Ergänzungen: §2 (2): Der 2.Satz wird ersatzlos gestrichen. Dabei sollte der Wohnsitz des

Vereinsvorstandes, der überwiegenden Zahl der Mitglieder sowie die Wirkungsstätte im Gemeindegebiet sein. Weiters regte GR Manfred Csenar die Anwendung dieser Richtlinie bereits für das Jahr 2023 an.“

GR DI Schreiner fordert folgende Ergänzung zur NIEDERSCHRIFT vom 21. 9.2023 zum
TO-Pkt. 16: Teilungsplan für Grundstücke Nr. 1254, KG Großmutschen – Beteiligung an den angefallenen Kosten: Beschlussfassung

„Bürgermeister Paul Fercsak hat Vizebürgermeisterin Mileder eine email geschrieben zur Sache [redacted] um Aufklärung darüber zu erlangen was, wann in welcher Form zu dem von Preiner begehrten Grundstückes von ihr gesagt, ausgemacht, versprochen wurde. Eine Möglichkeit der Aufklärung für Mileder und eine Hilfe für den Gemeinderat um zu wissen was wirklich war.
Da Bgm. Fercsak keine Antwort von Mileder dazu seit zwei Wochen erhielt wurde Mileder während der Sitzung angesprochen, ob sie den Brief zu ihrer Stellungnahme dazu bekommen hat. Sie sagte sie habe keinen Brief bekommen. Darauf angesprochen, dass mit dem Wort „Brief" eine email gemeint ist sagt sie, ja eine e-mail hat sie bekommen. Auf die weitere Frage, warum sie nicht dazu geantwortet hat, sagte sie sie ist noch nicht dazugekommen. Dem Gemeinderat konnte somit keine Aufklärung geboten werden.“

Vbgm. Angelika MILEDER fordert als Ergänzung zur NIEDERSCHRIFT vom 21. 9.2023 zum
TO-Pkt. 3: Diskussion über das Ergebnis der Befragung zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Gemeindegebiet und Beschlussfassung über den Standpunkt der Gemeinde
dass das Schreiben, welches an die Landesregierung übermittelt wurde, inhaltlich angeführt werden soll.

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 21.09.2023

Amt der Bgld Landesregierung
Abt. 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Landesplanung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Zahl: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Betreff: **Bürgerbefragung zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage – Mitteilung über das Ergebnis der Befragung**

Mit Schreiben vom 04.04.2023 wurde der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf mitgeteilt, dass in unserer Gemeinde möglich Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorausgewählt wurden. Grundlage dafür war, dass konkrete Flächen eingemeldet wurden und diese einer Grobuntersuchung (Grobcheck) durch das unterzogen wurden.
Nach näheren Informationen zu den geplanten Standorten hat die Gemeinde einer vertiefenden Untersuchung zugestimmt. Im Auftrag des Landes Burgenland hat das ÖIR - „Österreichisches Institut für Raumplanung" die eingemeldeten Gebiete einer näheren Prüfung unterzogen.
Gleichzeitig hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass bei positiver Beurteilung und Festlegung von Eignungszonen für Photovoltaik- und Windkraftanlagen in der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf eine Bürgerbefragung in den betreffenden Ortsteilen abgehalten werden soll und die Bevölkerung darüber entscheiden soll, ob sie die Errichtung solcher Alternativenergieanlagen befürwortet oder nicht.
Basierend auf die Gemeinderatsbeschlüsse wurde die Bürgerbefragung abgehalten.
Ausgehend von der Fragestellung, ob die jeweilige Ortsbevölkerung anhand der vorliegenden Pläne eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in der jeweiligen Katastralgemeinde errichtet werden soll, hat die Bevölkerung wie folgt entschieden.

Im **Ortsteil Kleinmutschen** hat sich die Bevölkerung mehrheitlich mit **74,36 % gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entschieden**.
Das Ergebnis im Einzelnen:

Wahlbeteiligung:	72,90 %
Davon JA-Stimmen:	25,64 %
NEIN-Stimmen:	74,36 %

Im **Ortsteil Unterpullendorf** hat sich die Bevölkerung **mehrheitlich mit 60,64 % für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entschieden**.

Das Ergebnis im Einzelnen:

Wahlbeteiligung:	61,61 %
Davon JA-Stimmen:	60,64 %
NEIN-Stimmen:	39,36 %

Der Gemeinderat hat den Ausgang der Befragung in seiner Sitzung am 21.09.2023 diskutiert. Nach eingehender Diskussion wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass man sich der Meinung der Bevölkerung anschließen werde und dem Amt der Bgld Landesregierung dies mitteilen wird.

Dem Gemeinderat und mir als Bürgermeister ist es bewusst, dass durch die Novellierung des Raumplanungsgesetzes einige Kompetenzen, die vorher im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde angesiedelt waren, nunmehr dem Land Burgenland vorbehalten sind. Aufgrund der Größe dieser zwei Projekte, obliegt die Festlegung von Eignungszonen für Photovoltaikflächen gemäß § 53a Bgld RPLG nunmehr dem Land Burgenland.
Seitens der politischen Vertreter und der an der Bürgerbefragung teilgenommen Bevölkerung, möchte ich sie als Bürgermeister ersuchen, das Ergebnis der Befragung in der vorliegenden Form zu Kenntnis zu nehmen und in ihre weiteren Entscheidungen einfließen zu lassen.

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Zum TO-Pkt. 4 – 30 km/h Beschränkung, ersucht GR Karl Horvath um Richtigstellung des Abstimmungsergebnisses in den letzten Gemeindenachrichten, dort war die Abstimmung im „einstimmig“ angeführt.
Zum TO-Pkt. Allfälliges wünscht GR Karl Horvath, dass die Kosten, die die Fa. i-Plan in Rechnung gestellt hat, angeführt werden.
„Der Rechnungsbetrag, den die Fa. i-Plan für die Planung der Verkehrsberuhigung in Rechnung gestellt hat beläuft sich auf € 6.699,28 (KV € 6.278,7).“

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2023 wird mit den vorgenannten Ergänzungen einstimmig zur Kenntnis genommen und vom Vorsitzenden für genehmigt erklärt.

2. Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG

Der vom Beirat der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf und Co Kommanditgesellschaft“ erstellte und am 28. November 2023 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2024 wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (19:0**) vom Gemeinderat wie folgt genehmigt:

GEGENÜBERSTELLUNG DER ERGEBNISSE DES VORANSCHLAGS 2024

A. ORDENTLICHER HAUSHALT

SUMME DER EINNAHMEN	€	21.300,00
SUMME DER AUSGABEN	€	21.300,00
	€	0,00

3. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2024

a) Abgaben und Entgelte
b) Höhe des Kassenkredites
c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
d) Stellenplan
e) Mittelfristiger Finanzplan
f) Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHO 2020

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2024 wurde nach Anhörung des Gemeindevorstandes am 28. November 2023 erstellt und war durch 2 Wochen, und zwar vom 28. November bis einschließlich 12. Dezember 2023, im Gemeindeamt zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Die in der GemO postulierte Ausfolgung je eines Entwurfes an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen ist fristgerecht erfolgt.

Der Bürgermeister und der leitende Gemeindebeamte erläutern ausführlich den Voranschlag 2024.

Weiters führt der Bürgermeister aus, dass für das Finanzjahr 2024 die Abgaben in unveränderter Höhe bestehen bleiben sollen.

Der Kassenkredit, der für das Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, soll mit EURO 50.000,-- festgesetzt werden.

Im Dienstpostenplan wären in Summe 13 Köpf oder 11,77 VZÄ vorgesehen.

Aufgrund des Artikels 7 österreichischen Stabilitätspakets haben die Gemeinden zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung einen **mittelfristigen Finanzplan** zu erstellen, der vom Gemeinderat zu beschließen ist.
Der leitende Gemeindebeamte erläutert den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028.

Zum aufliegenden Voranschlag sind keine Erinnerungen eingebracht worden.

Wortmeldung von GR DI Schreiner:
„Als Ergänzung zum vorgelegten Gemeindebudget sei festzustellen, dass im Vorjahr Dezember 2022 die Verschiebung von Budgetmitteln in Höhe von 240.000 vom allgemeinen Rücklagetopf zu den einzelnen Ortsteilen beschlossen wurde, unabhängig vom Verbrauch von diesen. Dieser Beschluss vom Dezember 2022 wurde noch nicht umgesetzt, hat aber nach wie vor Gültigkeit.

Deshalb ist dieser nachzuholen. Sind die Gelder aufgrund der ½ jährlichen Veranlagung von Festgeld aktuell nicht verfügbar, so ist nach dem Auslaufen von diesen die Verschiebung zu den Ortsteilen durchzuführen“.

GR Dominik VLASICH bringt in der Diskussion vor, dass eine Darlehensaufnahme geplant sei jedoch die Darlehenszinsen momentan sehr hoch sind.

Nach eingehender Diskussion bringt der Vorsitzende den Voranschlag zur Abstimmung.

Beschluss

*Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **mehrheitlich** mit **11 (elf) JA-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, Liste MIT, Liste FBL] und **3 (drei) Nein-**Stimmen [Vbgm. Angelika MILEDER, Dominik VLASICH, Karl HORVATH] und **5 (fünf) Stimmenthaltungen** [Mag. Julia KRIZMANITS, Mag. Sandra HEISZ, Thomas SIMON, Karl KERESZTESI, Alexandra KRÖPFL] den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.*

*Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlags** für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt beschlossen:*

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024
SU	21	Summe Erträge	2.635.200,--
SU	22	Summe Aufwendungen	2.896.300,--
SA 00	SA 0	Nettoergebnis (21-22)	-261.100,--

*Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlags** für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt beschlossen:*

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.375.500,--
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.419.800,--
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	-44.300,--
SU 33	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	291.700,--
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	811.300,--
SA 2	SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-519.600,--
SA 3	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)	-563.900,--
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	200.000,--
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	97.400,--
SA 4	SA 4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	102.600,--
SA 5	SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3 + SA4)	-461.300,--

Folgende Beschlüsse werden für die Punkte a) bis f) gefasst:

a)
*Es wird **einstimmig (19:0)** beschlossen, dass die Abgaben und Entgelte für das Finanzjahr 2024 in unveränderter Höhe bestehen bleiben.*

b)
*Die **Höhe des Kassenkredites** der im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, wird **mit elf (11) JA-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, Liste MIT, Liste FBL], **sechs (6) Nein-Stimmen** [Mag. Julia KRIZMANITS, Mag. Sandra HEISZ, Kal HORVATH, Thomas SIMON, Karl KERESZTESI, Alexandra KRÖPFL] und **zwei (2) Stimmenthaltungen** [Vbgm. Angelika MILEDER, Dominik VLASICH] **mehrheitlich** mit **Euro 50.000,--** festgelegt. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.*

c)
Der *Gesamtbetrag der* ***aufzunehmenden Darlehen*** *wird mit* ***dreizehn (13) JA-Stimmen****,* ***vier (4) Nein-Stimmen*** *[Mag. Sandra HEISZ, Dominik VLASICH, Thomas SIMON, Alexandra KRÖPFL] und* ***zwei (2) Stimmenthaltungen*** *[Vbgm. Angelika MILEDER, Karl KERESZTESI]* ***mehrheitlich*** *mit* ***Euro 200.000,--*** *festgelegt (Kanalerweiterung in Unterpullendorf).*

d)
Der **Stellenplan** wird mit 11,77 VZÄ mit **achtzehn (18) JA-Stimmen** und **einer (1) Stimmenthaltung** [Dominik VLASICH] **mehrheitlich** beschlossen.

e)
Der ***Mittelfristige Finanzplan 2024 bis 2028*** *wird mit* ***fünfzehn (15) Ja-Stimmen*** *und* ***vier (4) Stimmenthaltungen*** *[Vbgm. Angelika MILEDER, Dominik VLASICH, Karl HORVATH, Johannes FORSICH]* ***mehrheitlich*** *wie folgt beschlossen:*

Ergebnisvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2023	VA 2024	MF 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.534.100,00	1.620.400,00	1.623.000,00	1.640.900,00	1.613.700,00	1.624.900,00
1	212	Erträge aus Transfers	925.100,00	965.700,00	865.000,00	860.700,00	857.200,00	760.300,00
1	213	Finanzerträge	1.200,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00
SU	**21**	**Summe Erträge**	**2.460.400,00**	**2.587.000,00**	**2.488.900,00**	**2.502.500,00**	**2.471.800,00**	**2.386.100,00**
1	221	Personalaufwand	600.500,00	595.800,00	609.200,00	628.100,00	690.100,00	726.000,00
1	222	Sachaufwand	1.451.700,00	1.533.200,00	1.319.300,00	1.282.500,00	1.379.500,00	1.049.600,00
1	223	Transferaufwand	450.000,00	582.900,00	503.400,00	504.800,00	507.500,00	510.000,00
1	224	Finanzaufwand	18.100,00	18.000,00	15.900,00	13.500,00	12.900,00	8.900,00
SU	**22**	**Summe Aufwendungen**	**2.520.300,00**	**2.729.900,00**	**2.447.800,00**	**2.428.900,00**	**2.590.000,00**	**2.294.500,00**
SA0	**SA0**	**Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)**	**-59.900,00**	**-142.900,00**	**41.100,00**	**73.600,00**	**-118.200,00**	**91.600,00**
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	443.200,00	313.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	182.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA01	**SA01**	**Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)**	**261.200,00**	**313.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
SA00	**SA00**	**Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)**	**201.300,00**	**170.100,00**	**41.100,00**	**73.600,00**	**-118.200,00**	**91.600,00**

Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2023	VA 2024	MF 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	1.534.000,00	1.580.500,00	1.583.500,00	1.605.100,00	1.617.200,00	1.627.600,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers	713.800,00	745.800,00	656.800,00	660.800,00	664.800,00	664.800,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1.200,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00
SU	**31**	**Summe Einzahlungen operative Gebarung**	**2.249.000,00**	**2.327.200,00**	**2.241.200,00**	**2.266.800,00**	**2.282.900,00**	**2.293.300,00**
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	585.400,00	591.800,00	605.300,00	622.000,00	678.600,00	711.900,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.054.100,00	1.110.500,00	934.300,00	930.900,00	1.050.900,00	1.050.900,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers	447.200,00	541.100,00	500.600,00	503.700,00	506.400,00	508.900,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	18.100,00	18.000,00	15.900,00	13.500,00	12.900,00	8.900,00
SU	**32**	**Summe Auszahlungen operative Gebarung**	**2.104.800,00**	**2.261.400,00**	**2.056.100,00**	**2.070.100,00**	**2.248.800,00**	**2.280.600,00**
SA1	**SA1**	**Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)**	**144.200,00**	**65.800,00**	**185.100,00**	**196.700,00**	**34.100,00**	**12.700,00**
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	39.300,00	39.300,00	39.300,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	370.200,00	252.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	**33**	**Summe Einzahlungen investive Gebarung**	**370.200,00**	**291.700,00**	**39.300,00**	**39.300,00**	**0,00**	**0,00**
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.047.500,00	763.500,00	51.500,00	48.600,00	48.600,00	48.600,00
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	2.800,00	47.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00
SU	**34**	**Summe Auszahlungen investive Gebarung**	**1.050.300,00**	**811.300,00**	**54.300,00**	**51.400,00**	**51.400,00**	**51.400,00**
SA2	**SA2**	**Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)**	**-680.100,00**	**-519.600,00**	**-15.000,00**	**-12.100,00**	**-51.400,00**	**-51.400,00**
SA3	**SA3**	**Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)**	**-535.900,00**	**-453.800,00**	**170.100,00**	**184.600,00**	**-17.300,00**	**-38.700,00**

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2023	VA 2024	MF 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	**35**	**Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**200.000,00**	**200.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	97.600,00	97.400,00	99.100,00	90.900,00	102.000,00	63.400,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	**36**	**Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**97.600,00**	**97.400,00**	**99.100,00**	**90.900,00**	**102.000,00**	**63.400,00**
SA4	**SA4**	**Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)**	**102.400,00**	**102.600,00**	**-99.100,00**	**-90.900,00**	**-102.000,00**	**-63.400,00**
SA5	**SA5**	**Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)**	**-433.500,00**	**-351.200,00**	**71.000,00**	**93.700,00**	**-119.300,00**	**-102.100,00**

Ergebnisvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

¶	Code¤	Mittelverwendungs-und-aufbringungsgruppe(1.&2.Ebene)¤	VA·2022¤	VA·2023¤	MF·2024¤	MF·2025¤	MF·2026¤	MF·2027¤
SU¤	21¤	Summe·Erträge¤	2.291.700,00¤	2.460.400,00¤	2.435.000,00¤	2.463.300,00¤	2.465.800,00¤	2.558.500,00¤
SU¤	22¤	Summe·Aufwendungen¤	1.071.800,00¤	2.520.300,00¤	2.512.100,00¤	2.380.800,00¤	2.272.400,00¤	2.236.400,00¤
SA0¤	SA0¤	(0)·Nettoergebnis·(21-22)¤	1.219.900,00¤	-59.900,00¤	-77.100,00¤	82.500,00¤	193.400,00¤	322.100,00¤
SA0R¤	SA0R¤	Saldo·Haushaltsrücklagen¤	560.700,00¤	261.200,00¤	0,00¤	0,00¤	0,00¤	0,00¤
SA00¤	SA00¤	Nettoergebnis·nach·Zuweisung·und·Entnahmen·von·HH-Rücklagen¤	1.780.600,00¤	201.300,00¤	-77.100,00¤	82.500,00¤	193.400,00¤	322.100,00¤

Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene¤	Code¤	Mittelverwendungs-und-aufbringungsgruppe(1.&2.Ebene)¤	VA·2022¤	VA·2023¤	MF·2024¤	MF·2025¤	MF·2026¤	MF·2027¤
SU¤	31¤	Summe·Einzahlungen·operative·Gebarung¤	2.156.200,00¤	2.249.000,00¤	2.209.400,00¤	2.254.900,00¤	2.305.900,00¤	2.369.700,00¤
SU¤	32¤	Summe·Auszahlungen·operative·Gebarung¤	1.069.000,00¤	2.104.800,00¤	2.071.800,00¤	1.976.000,00¤	2.008.400,00¤	1.998.600,00¤
SA1¤	SA1¤	Saldo·(1)·Geldfluss·aus·der·Operativen·Gebarung·(31-32)¤	1.087.200,00¤	144.200,00¤	137.600,00¤	278.900,00¤	297.500,00¤	371.100,00¤
SU¤	33¤	Summe·Einzahlungen·investive·Gebarung¤	731.400,00¤	370.200,00¤	0,00¤	0,00¤	0,00¤	0,00¤
SU¤	34¤	Summe·Auszahlungen·investive·Gebarung¤	1.709.600,00¤	1.050.300,00¤	47.300,00¤	49.300,00¤	46.400,00¤	46.400,00¤
SA2¤	SA2¤	Saldo·(2)·Geldfluss·aus·der·Investiven·Gebarung·(33-34)¤	-978.200,00¤	-680.100,00¤	-47.300,00¤	-49.300,00¤	-46.400,00¤	-46.400,00¤
SA3¤	SA3¤	Saldo·(3)·Nettofinanzierungssaldo·(SA1+SA2)¤	109.000,00¤	-535.900,00¤	90.300,00¤	229.600,00¤	251.100,00¤	324.700,00¤
SU¤	35¤	Summe·Einzahlungen·aus·der·Finanzierungstätigkeit¤	60.000,00¤	200.000,00¤	0,00¤	0,00¤	0,00¤	0,00¤
SU¤	36¤	Summe·Auszahlungen·aus·der·Finanzierungstätigkeit¤	110.400,00¤	97.600,00¤	99.400,00¤	100.800,00¤	92.100,00¤	89.300,00¤
SA4¤	SA4¤	Saldo·(4)·Geldfluss·aus·der·Finanzierungstätigkeit·(35-36)¤	-50.400,00¤	102.400,00¤	-99.400,00¤	-100.800,00¤	-92.100,00¤	-89.300,00¤
SA5¤	SA5¤	Saldo·(5)·Geldfluss·aus·VA-wirksamer·Gebarung·(SA3+SA4)¤	58.600,00¤	-433.500,00¤	-9.100,00¤	128.800,00¤	159.000,00¤	235.400,00¤
SA51¤	SA51¤	Saldo·Geldfluss·aus·operativer·Gebarung·für·invest.·Vorhaben¤	0,00¤	0,00¤	0,00¤	0,00¤	0,00¤	0,00¤

f)

*Bezüglich der Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020 innerhalb eines Bereichsbudgets wird **einstimmig (19:0)** beschlossen, dass Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Bei außerplanmäßigen Überschreitungen (kein Ansatz) ist jedoch nach wie vor ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen.*

Aufgrund einer Unpässlichkeit verlässt Amtsleiter DI Erich Fazekas die Sitzung. Die Gemeindebedienstete Frau Jutta Windisch wird nunmehr als Schriftführerin fungieren.

4. Bericht der Aufsichtsbehörde zum Rechnungsabschluss 2022

Der Vorsitzende bringt den Bericht der Aufsichtsbehörde den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis.

Land **Burgenland**
Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsaufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Frankenau 108
7361 Frankenau

Eisenstadt, am 26. November 2023
Sachb.: Birgit Schneidhofer
Tel.: +43 57 600-2723
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: **A2/G.FRANKE-10024-3-2023**

Betreff: **Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf**
Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Teil A) Rechnungsabschluss 2022

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird von der Aufsichtsbehörde nach erfolgter Prüfung zur Kenntnis genommen.

In der **Ergebnisrechnung** ergibt sich ein **Nettoergebnis** von **EUR 180.332,64**. In der Ergebnisrechnung werden seit der Umstellung auf die VRV 2015 auch Abschreibungen sowie Rückstellungen für zukünftige finanzielle Belastungen abgebildet. Hiezu kann festgehalten werden, dass trotz einer hohen planmäßigen Abschreibung des Sachanlagevermögens (EUR 420.791,68) durch Erträge im Bereich der operativen Verwaltungstätigkeit und aus Transfers ein positives Nettoergebnis erwirtschaftet werden konnte. Die Gemeinde wird daher eingeladen, weiterhin den Ausgleich des Ergebnishaushaltes anzustreben, um nachhaltig das Haushaltsgleichgewicht nicht zu gefährden.

Die **Finanzierungsrechnung** für das Haushaltsjahr 2022 wird mit einem **Saldo 5** (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in der Höhe von **EUR 169.128,06** abgeschlossen. Dies bedeutet, dass im Jahr 2022 sämtliche Auszahlungen, sowohl im operativen Bereich als auch im Bereich der Investitionstätigkeiten und Finanzierungstätigkeiten, durch entsprechende Einzahlungen gedeckt waren.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die positive **Freie Finanzspitze** (Geldfluss aus der Operativen Gebarung abzüglich Darlehenstilgungen) in der Höhe von **EUR 441.377,64** hingewiesen werden, die zeigt, dass genügend finanzieller Spielraum für Investitionen vorhanden ist, ohne dass dafür Darlehen aufgenommen werden müssen.

Auch zeigt der positive Wert des **Geldflusses aus der Operativen Gebarung (Saldo 1)** in der Höhe von **EUR 527.114,46,** dass die Gemeinde ihre Verwaltungstätigkeit mit eigenen Einnahmen abdecken kann.

Der negative **Geldfluss aus der Investiven Gebarung (Saldo 2)** in der Höhe von **EUR -331.341,43** zeigt, dass die Gemeinde durch höhere Investitionstätigkeiten Vermögen geschaffen hat.

Der negative Wert des **Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)** in der Höhe von **EUR -26.644,97** zeigt, dass der Schuldenstand an Darlehen verringert werden konnte.

Zu diesen beiden negativen Werten im Bereich der investiven Gebarung sowie der Finanzierungstätigkeit kann festgehalten werden, dass es sich hiebei um keinen Hinweis auf eine negative, finanzielle Schieflage der Gemeinde handelt, sondern im Gegenteil bestätigt, dass die Gemeinde Vermögen aufgebaut und gleichzeitig die Darlehensschulden verringert hat.

Der Stand **der liquiden Mittel** per 31.12.2022 in Höhe von **EUR 2.345.979,65** wird ziffernmäßig als richtig anerkannt. Die Gemeinde verfügt demnach über ausreichende Liquiditätsreserven.

Die Vermögensrechnung wurde mit einer **Bilanzsumme** von **EUR 11.526.179,82** abgeschlossen. Das **Nettovermögen** in der Höhe von **EUR 8.363.268,47** besagt, dass das Aktivvermögen, wie z.B. Sachanlagevermögen, kurz- und langfristige Forderungen oder liquide Mittel höher sind als das Passivvermögen (Investitionszuschüsse, kurz- und langfristige Verbindlichkeiten, Darlehensschulden oder Rückstellungen). Um das Nettovermögen im Zeitablauf nicht zu verbrauchen, werden daher die Gemeinden angehalten, nachhaltig positive Nettoergebnisse zu erwirtschaften.

Teil B) Finanzielle Entwicklung der Gemeinde

Die **nachstehende Tabelle** zeigt die Kennzahlen über die finanzielle Lage der Gemeinde in den Jahren 2018 bis 2022. Dazu wird angemerkt, dass die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018 und 2019 auf Grundlage der VRV 1997 erstellt und beschlossen worden sind. Die abgebildeten Werte wurden durch eine Angleichung an die VRV 2015 dargestellt.

	2018	2019	2020	2021	2022
SA0 Nettoergebnis	453.774,28	465.605,20	166.410,63	367.980,93	180.332,64
SA1 Geldfluss aus der operativen Gebarung	466.705,24	474.237,49	441.323,49	621.354,63	527.114,46
Freie Finanzierungsspitze	329.057,91	343.610,01	318.320,47	515.135,90	441.377,64
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	244.989,41	329.531,09	-69.668,94	339.444,59	169.128,06
Kassenstand Endstand	1.609.160,13	708.078,47	806.173,73	1.176.366,56	1.377.105,69
Schulden Endstand	995.950,02	865.322,54	893.089,10	968.029,83	941.384,86
Leasing Endstand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haftungen Endstand	134.096,96	122.604,80	110.964,75	99.231,84	87.445,84
Summe Aktiva Endstand	14.703.942,84	814.372,33	10.251.192,40	10.936.311,49	11.526.179,82

Zum Kassenbestand wird bemerkt, dass in diesem die Zahlungsmittelreserven nicht enthalten sind.

Bei Betrachtung der **Darlehensendstände** kann bemerkt werden, dass sich die Stände in den Jahren 2020 und 2021 erhöht haben. Im Finanzjahr 2022 konnte der Wert wieder verringert werden.

Leasingverbindlichkeiten wurden in den Vergleichsjahren keine dargestellt.

Bei Betrachtung der **Haftungsendstände** kann bemerkt werden, dass sich der Stand im gesamten Beobachtungszeitraum kontinuierlich verringerte.

Das **Nettoergebnis** weist durchgehend einen positiven Wert auf. In der Ergebnisrechnung werden nicht nur alle finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge abgebildet, sondern auch Abschreibungen für den laufenden Substanzverlust und auch Rückstellungen für zukünftige finanzielle Belastungen. Es sollte darauf geachtet werden, dass nachhaltig positive Nettoergebnisse erwirtschaftet werden können.

Der **Geldfluss aus der operativen Gebarung,** der **Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung** sowie die **Freie Finanzspitze** zeigen im Finanzjahr 2022 ebenfalls positive Werte.

Teil C) Ergebnisse in der operativen Gebarung im Finanzjahr 2022

Nachstehende Daten des Rechnungsabschlusses 2022 wurden ausgewertet und zeigen in der Finanzierungsrechnung folgende Ergebnisse:

Ergebnisse in der operativen Gebarung in ausgewählten Bereichen

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	Ansatz	Ergebnis in EUR
Bereich der Müllbeseitigung	813	5.454,08
Betriebe der Abwasserbeseitigung	851	153.388,41
Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	853	28.718,88

Für alle oben angeführten Bereiche und Betriebe waren keine Zuschüsse durch die Gemeinde erforderlich.

Zusammenfassend kann aus Sicht der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, dass die finanzielle Situation der Gemeinde als gut und stabil erachtet wird.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!

Für die Landesregierung:
i.A. OReg.Rat Gerhard Petschowitsch BA, MSc

5. Bestellung von EU-Gemeinderäten

Der Vorsitzende informiert die anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass Mag. Jennifer RADNASICH und Philip JURANICH als EU-Gemeinderäte dem Bundeskanzleramt gemeldet werden sollen.

Der Bürgermeister bringt die als EU-Gemeinderäte vorgeschlagenen Personen zur Abstimmung

Der Antrag wird mit **siebzehn (17) Ja-Stimmen** und **zwei (2) Stimmenthaltungen** [Vbgm. Angelika MILEDER und Dominik VLASICH] **mehrheitlich** angenommen.

6. Beschluss von Dienstbarkeitsvereinbarungen mit der Netz Burgenland GmbH zwecks Verlegung von Mittelspannungskabel auf öffentlichem Gut

Über Antrag des Bürgermeisters werden folgende Dienstbarkeitsvereinbarungen **einstimmig (19:0)** beschlossen:

Betreff: Mittelspannungskabel, TS Burgau – KÜ 23, Frankenau, 4-52-05

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i einerseits, und

ANTEIL: 1/1
Öffentliches Gut
ADR: Frankenau 108, Frankenau-Unterpullendorf 7361

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer" genannt) andererseits, wie folgt:

1) Der Grundeigentümer räumt der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 342	**EZ.: 3**	**Grundbuch: 33006 Frankenau**
Grundstück Nr.: 290	**EZ.: 3**	**Grundbuch: 33006 Frankenau**
Grundstück Nr.: 3106	**EZ.: 3**	**Grundbuch: 33006 Frankenau**

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss

dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von € 277,00 (in Worten: Euro zweihundertsiebenundsiebzig) zu bezahlen. Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

2) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

3) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.

4) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

5) Die Netz Burgenland GmbH ist verpflichtet die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist auf Verlangen der Gemeinde zu verlegen, wenn die Verlegung der elektrischen Leitungsanlage für die bauliche Umgestaltung der Gemeindestraße bzw. für ein Kanalbauprojekt notwendig ist. Die Gemeinde hat jedoch eine geeignete Ersatztrasse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer von 3 Jahren ab Verlegung der elektrischen Leitungsanlage ist ein Umlegungsbegehren nicht zulässig. Freileitungen und Trafostationen sowie Bauprojekte auf gemeindeeigenen Grundstücken sind von dieser Regelung ausgenommen.

6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Netz Burgenland GmbH.

7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458i, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.

8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

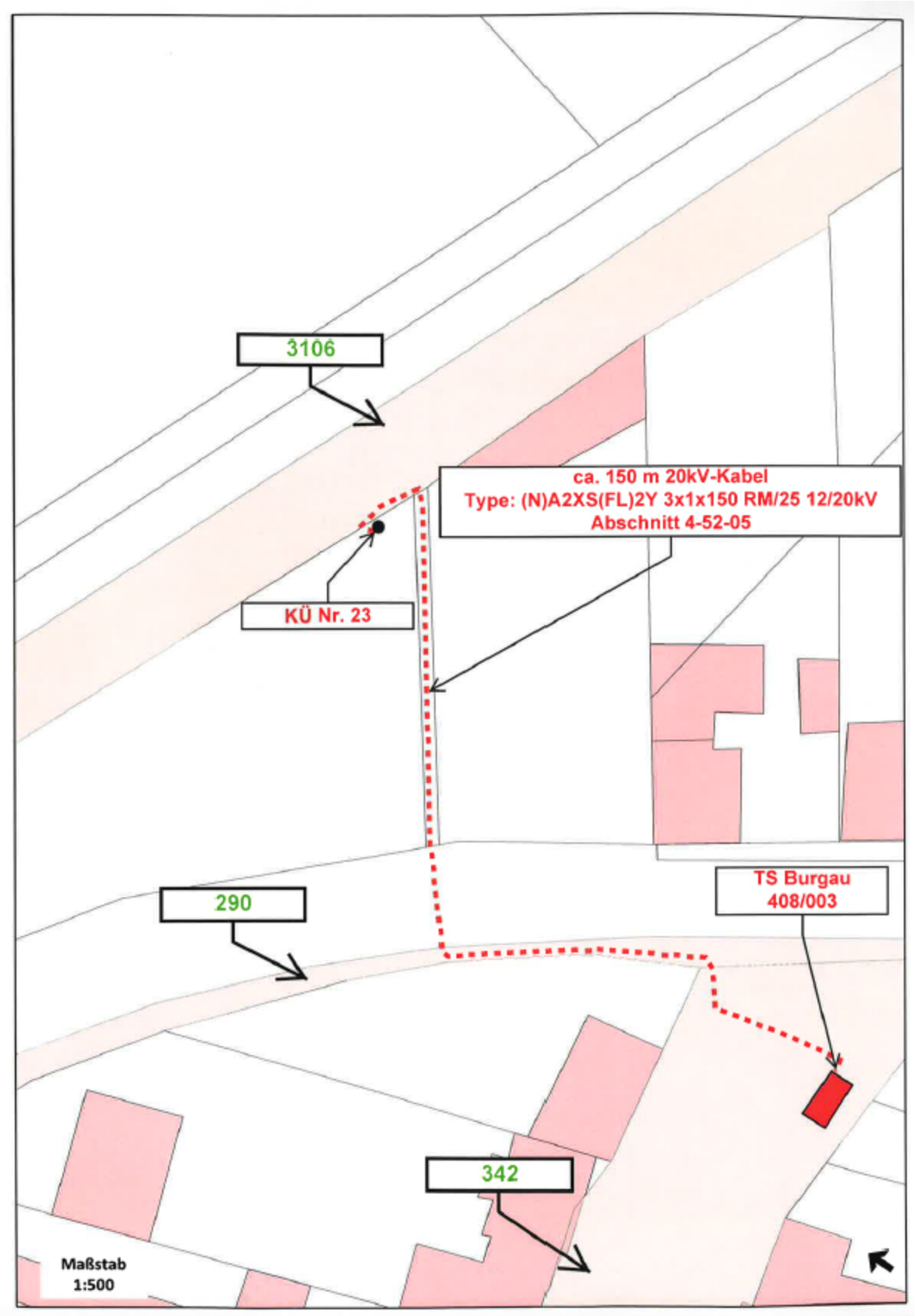
9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.

10) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 7,5% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt das Gebührengesetz zur Anwendung.

11) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan


3106
ca. 150 m 20kV-Kabel
Type: (N)A2XS(FL)2Y 3x1x150 RM/25 12/20kV
Abschnitt 4-52-05
KÜ Nr. 23
290
TS Burgau
408/003
342
Maßstab
1:500

Betreff: Mittelspannungskabel, TS Burgau – KÜ 23, Frankenau, 4-52-05

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i, einerseits, und

ANTEIL: 1/1
Gemeinde Frankenau ADR: Frankenau 7361

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer" genannt) andererseits, wie folgt:

1) Der Grundeigentümer räumt der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 1781/6 EZ.: 973 Grundbuch: 33006 Frankenau

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH

auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer nachstehendes Entgelt zu bezahlen:

Mittelspannungskabel	Grundstück		
TS Burgau – KÜ 23 4-52-05	1781/6	€	461,60
Vertragserrichtung		€	110,00
	Summe Entgelt	€	571,60

(in Worten: Euro fünfhunderteinundsiebzig Komma sechzig).

Dem Entgelt liegt ein Servitutsstreifen von 80 m² zugrunde.

Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

Sind mehrere Grundstückseigentümer vorhanden gilt zusätzlich: Das Servitutsentgelt ist auch bei mehreren Grundstückseigentümern nur einmal zu bezahlen. Jeder Grundstückseigentümer hat ein Konto bekannt zu geben, auf welches sein anteiliger Betrag am Servitutsentgelt zu überweisen ist. Wird für alle Grundstückseigentümer (oder einen Teil davon) nur ein Konto bekannt gegeben, erfolgt die Zahlung auf dieses Konto mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich aller Grundstückseigentümer (oder für diesen Teil).

3) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der jeweils gültigen Entschädigungssätze, welche im jeweils gültigen Übereinkommen zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Netz Burgenland GmbH vereinbart sind. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.

5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

 Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Netz Burgenland GmbH.

7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458i, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.

8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.

10) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 7,5% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt das Gebührengesetz zur Anwendung.

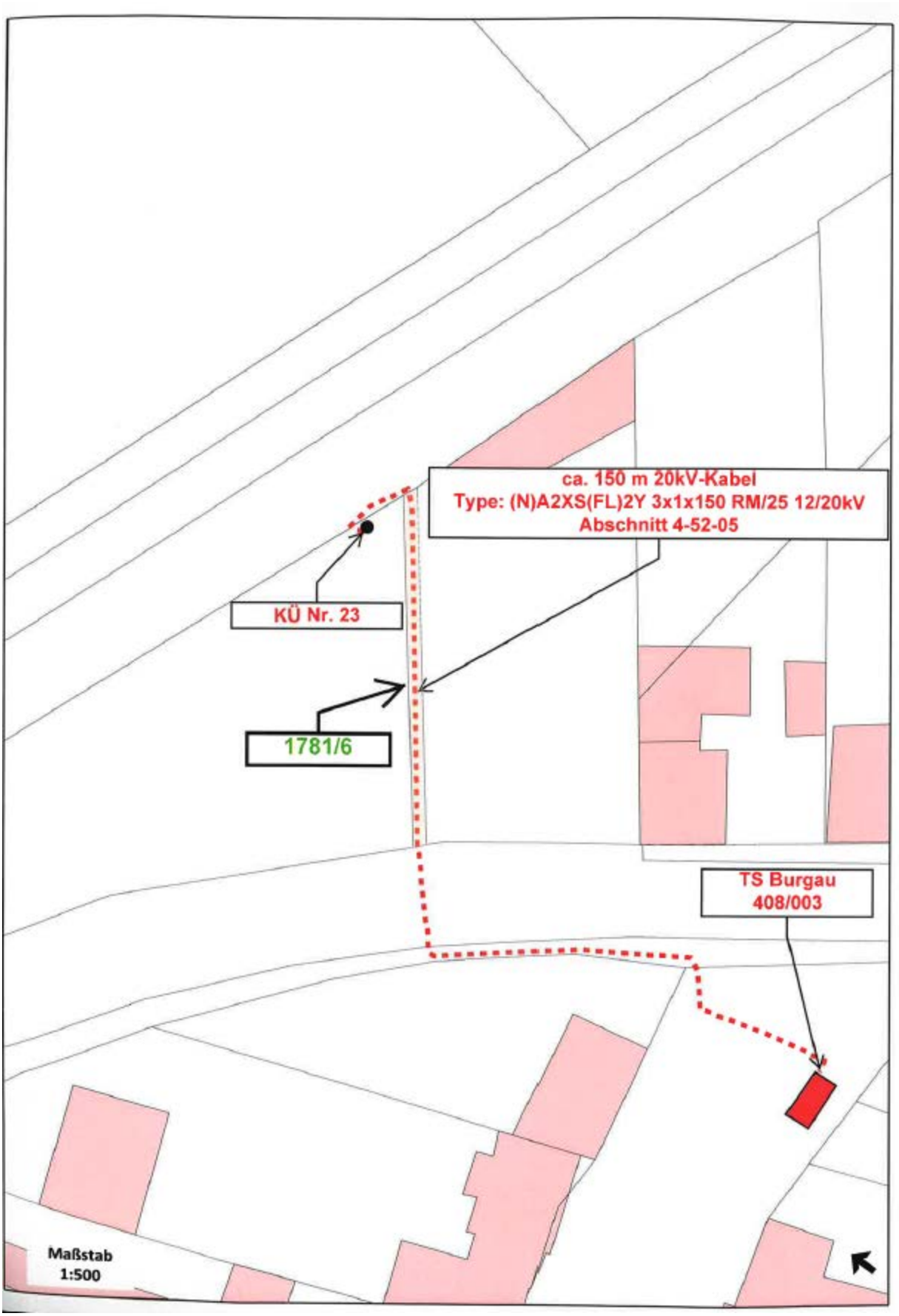
11) Diesem Dienstbarkeitsvertrag liegt das Übereinkommen abgeschlossen am 11.01.2000 zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einerseits und der Netz Burgenland GmbH andererseits in der geltenden Fassung zugrunde. Dieses wird dem Grundeigentümer auf sein Verlangen ausgehändigt.

12) Mit Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer die Kenntnisnahme der „Belehrung gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG" sowie die Übergabe des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, ABl L 2011/304.

13) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

 Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutz-beauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan


ca. 150 m 20kV-Kabel
Type: (N)A2XS(FL)2Y 3x1x150 RM/25 12/20kV
Abschnitt 4-52-05
KÜ Nr. 23
1781/6
TS Burgau
408/003
Maßstab
1:500

SBIP/ Fraller Manfred ./A

Betreff: Mittelspannungskabel Unterpullendorf, Abschnitt 4-51-07

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i einerseits, und

1 ANTEIL: 1/1
Gemeinde Unterpullendorf Öffentliches Gut
ADR: 7452
(im Folgenden kurz „Grundeigentümer" genannt) andererseits, wie folgt:

1) Der Grundeigentümer räumt der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 1816	**EZ.: 4**	**Grundbuch: 33062 Unterpullendorf**
Grundstück Nr.: 2743	**EZ.: 4**	**Grundbuch: 33062 Unterpullendorf**

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte

Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von € 277,00 (in Worten: Euro zweihundertsiebenundsiebzig) zu bezahlen. Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

2) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

3) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.

4) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

5) Die Netz Burgenland GmbH ist verpflichtet die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist auf Verlangen der Gemeinde zu verlegen, wenn die Verlegung der elektrischen Leitungsanlage für die bauliche Umgestaltung der Gemeindestraße bzw. für ein Kanalbauprojekt notwendig ist. Die Gemeinde hat jedoch eine geeignete Ersatztrasse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer von 3 Jahren ab Verlegung der elektrischen Leitungsanlage ist ein Umlegungsbegehren nicht zulässig. Freileitungen und Trafostationen sowie Bauprojekte auf gemeindeeigenen Grundstücken sind von dieser Regelung ausgenommen.

6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Netz Burgenland GmbH.

7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458i, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.

8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.

10) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 7,5% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt das Gebührengesetz zur Anwendung.

11) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).



7. Beschlussfassung über die Installation einer Kinderkrippe und die Festlegung der Öffnungszeiten

Der Vorsitzende berichtet, dass am 05. Dezember 2024 eine Besprechung mit den Eltern bezgl. der möglichen Installation einer Kinderkrippe stattgefunden hat. Aufgrund des dabei ermittelten Bedarfs könnte eine Kinderkrippe mit Anfang 2024 im Kindergarten Kleinmutschen eröffnet

werden. Bei einer Besprechung mit den Eltern wurde für 7 Kinder ein Bedarf angemeldet. Aufgrund der Rückmeldung wünschen sich die Eltern folgende Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 07:30 bis 14:30 und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Diese könnte man mit einer Pädagogin und einer Helferin abdecken.
Die Bewerberinnen für die ausgeschriebenen Stellen werden unter Allfälliges, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, bekanntgegeben.

Über Antrag des Bürgermeisters wird mit **achtzehn (18) Ja-Stimmen** und **einer (1) Stimmenthaltung** [Dominik Vlasich] **mehrheitlich** folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

Die Gemeinde soll beim Amt der Bgld Landesregierung ein Ansuchen zur Bewilligung einer Kinderkrippe im Campus Kleinmutschen stellen. Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag: 07:30 bis 14:30 Uhr und
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

8. Änderung der Öffnungszeiten im Kindergarten: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Öffnungszeiten der Kindergartengruppe im Kindergarten Kleinmutschen angepasst werden sollen. Seit September werden Aufzeichnungen geführt, wann die Kinder in den Kindergarten gebracht werden. Dabei konnte festgestellt werden, dass offensichtlich kein Bedarf ab 07:00 Uhr gegeben ist. Die Kinder werden frühestens um 07:15 Uhr in den Kindergarten gebracht. Somit könnte man die Öffnungszeiten ab 01.01.2024 verändern.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (19:0)** folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

Die Öffnungszeiten für die Kindergartengruppe in Kindergarten Kleinmutschen werden ab 01.01.2024 wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag: 07:15 bis 16:30 Uhr
und
Freitag: 07:15 bis 14:00 Uhr

9. Ansuchen der Kröpfl Gastro GmbH um finanzielle Zuwendung für die Errichtung eines Kaffeehauses, einer Weinbar und Bistros: Beschlussfassung

GR Alexandra Kröpfl verlässt auf Grund von Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt weder an der Diskussion noch an der Beschlussfassung teil.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Fa. Kröpfl Gastro GmbH um eine finanzielle Zuwendung (Förderung) für die Errichtung eines Kaffeehauses angesucht hat. Basierend auf eine im Gemeinderat im Jahr 2005 beschlossenen Förderung im Ausmaß von € 30.000,-- für die

Errichtung eines Gastronomiebetriebs in Unterpullendorf (Mlikarnica) wurde bezugnehmend auf ein verfassungsrechtliches Gleichheitsgebot dieses Ansuchen gestellt.
Dazu wurde ein Fördervertrag der Gemeinde übermittelt, welcher sowohl Verpflichtungen des Förderungsnehmers als auch Zugeständnisse an den Förderungsgeber beinhalten. Es werden Regelungen beschrieben, die gewisse „Fördersätze“ nach sich ziehen würden und schlussendlich eine Gesamtfördersumme ergeben würde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Förderung folgendermaßen zu gewähren:
Förderung angelehnt an die Richtlinien der Wohnbauförderung der Gemeinde

- Förderung für den Neubau € 2.000,--,
- PV-Förderung im Ausmaß von € 100,-- pro kw-peak
- Alternativenergieförderung (entsprechend der Heizungsart)
- Der Weg von der Landesstraße bis zur Brücke wird asphaltiert. Zusätzlich eine Beteiligung an der Befestigung des Parkplatzbereiches von 30 %, maximal jedoch € 3.000,-, wenn die Fa. Kröpfl Gastro GmbH eine öffentliche Benützung der Parkfläche gewährt – Servitutsrecht!

GR Vlasich merkt an, dass die Alternativenergieförderung und Wohnbauförderung nur für Wohngebäude gelten und nicht für Betriebe und ob es nicht sinnvoll wäre die Richtlinien dieser Förderung eventuell dahingehend zu ändern. Der Bürgermeister führt aus, dass in solchen Fällen, die Förderung durch den Gemeinderat zu entscheiden ist, da es nicht laufend vorkommt, dass sich Betriebe in unserer Gemeinde ansiedeln.

Nach eingehender Diskussion wird der Antrag mit **elf (11) JA-Stimmen und sieben (7) Stimmenthaltungen** [Vbgm^{in}. Angelika MILEDER, Mag^{a}. Julia KRIZMANITS, Ing. Karl KERESZTESI, Mag^{a}. Sandra HEISZ, Thomas SIMON, Dominik VLASICH, Karl HORVATH] **mehrheitlich** angenommen.

GR Kröpfl Alexandra nimmt nach der Abstimmung wieder an der Sitzung teil.

10. Ansuchen von ortsansässigen Vereinen für die Gewährung einer Vereinsförderung gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtet das vier (4) Vereine um Aufnahme in die Förderrichtlinien angesucht, dies sind die Vereine Bienenzuchtverein Großmutschen und Kleinmutschen, Sportfischer Frankenau, Verein Buch & Mehr und Verein Theater im Burgenland.
Der Bürgermeister übergibt das Wort an GR Csenar Manfred. Dieser berichtet, dass er die Vereine nicht nach dem Förderrichtlinien beurteilt werden konnten, da er keine Informationen zu den Vereinen hat.
Der Bürgermeister äußert sich wie folgt zu den vier Vereinen:
Der Bienenzuchtverein ein privater Verein ist, der Honig verkauft.
Die Sportfischer Frankenau ist ein Verein für das private Vergnügen, der Teich wird vom Verein direkt gemietet und nicht von der Gemeinde und wo auch nur Personen mit Genehmigung des Vereines fischen dürfen.
Der Verein Buch & Mehr ist ein Verein, der karitativ auftritt. Wenn die Gemeinde karitativ auftreten will, dann wird direkt gespendet und nicht über Umwege über einen Verein.
Verein Theater im Burgenland ist zwar in der Gemeinde angesiedelt, jedoch werden keine Aktivitäten in der Gemeinde gesetzt.
Aufgrund dieser Tatsachen schlägt der Bürgermeister vor, diese vier Vereine nicht in die Förderrichtlinien aufzunehmen.

GR Karl Horvath schlägt vor, die Vereine anzuschreiben um die Statuten nachzureichen.
VB Windisch merkt dazu an, da der Verein Buch & Mehr die Statuten abgeben und in der Gemeinde aufliegen.
GR Vlasich wirft ein, dass die Nichtaufnahme der Vereine beschlossen werden soll, obwohl die Statuten nicht geprüft wurden.
Der Bürgermeister schlägt vor, dass die 4 Vereine nicht aufgenommen werden. Sollten die Vereine anderer Meinung sein, dass dies nicht rechtens ist, soll ein erneuter Antrag gestellt werden, wo die Vereine beschreiben, welchen Mehrwert sie für die Allgemeinheit der Gemeinde haben.

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag auf Beschlussfassung:

Sollen,

- *der Bienenzuchtverein,*
- *die Sportfischer Frankenau,*
- *der Verein Buch & Mehr und*
- *der Verein Theater im Burgenland*

in die Richtlinien zur Gewährung einer Vereinsförderung der Gemeinde aufgenommen werden.

Die Abstimmung wird getrennt vorgenommen.

Aufnahme Bienenzuchtverein: acht (8) JA-Stimmen, eine (1) Stimmenthaltung [Manfred CSENAR], **zehn (10) NEIN-Stimmen,** damit gilt der **Antrag mehrheitlich abgelehnt.**

Aufnahme Sportfischer Frankenau: sieben (7) JA-Stimmen [Vbgm^{in}. Angelika MILEDER, Mag^{a}. Julia KRIZMANITS, Ing. Karl KERESZTESI, Mag^{a}. Sandra HEISZ, Thomas SIMON, Karl HORVATH, Alexandra KRÖPFL], **eine (1) Stimmenthaltung** [Manfred CSENAR], **10 NEIN-Stimmen,** damit gilt der **Antrag mehrheitlich abgelehnt.**
Dominik VLASICH als Obmann des Fischervereines erklärt sich als Befangen und stimmt nicht mit

Aufnahme Buch & Mehr: acht (8) JA-Stimmen [Vbgm^{in}. Angelika MILEDER, Mag^{a}. Julia KRIZMANITS, Ing. Karl KERESZTESI, Mag^{a}. Sandra HEISZ, Thomas SIMON, Dominik VLASICH Karl HORVATH, Alexandra KRÖPFL], **(1) Stimmenthaltung** [Manfred CSENAR], **zehn (10) NEIN-Stimmen,** damit gilt der **Antrag mehrheitlich abgelehnt.**

Aufnahme Theater im Burgenland: eine (1) JA-Stimme [Thomas SIMON], **acht (8) Stimmenthaltungen** [Manfred CSENAR**,** Vbgm^{in}. Angelika MILEDER, Mag^{a}. Julia KRIZMANITS, Ing. Karl KERESZTESI, Mag^{a}. Sandra HEISZ, Dominik VLASICH Karl HORVATH, Alexandra KRÖPFL], **zehn (10) NEIN-Stimmen,** damit gilt der **Antrag mehrheitlich abgelehnt.**

GR Csenar gibt bezüglich Stimmenthaltung an, dass er aufgrund fehlender Unterlagen die Vereine nicht bewerten kann und sich deswegen enthält. GR Vlasich gibt dazu an, dass eine Stimmenthaltung eine Gegenstimme ist.

Weiters werden über Antrag des Bürgermeisters die Auszahlungsmodalitäten wie folgt mit **elf (11) Ja-Stimmen, einer (1) Nein-Stimme** [Dominik VLASICH] und **sieben (7) Stimmenthaltungen** [Vbgm^{in}. Angelika MILEDER, Mag^{a}. Julia KRIZMANITS, Ing. Karl KERESZTESI, Mag^{a}. Sandra HEISZ, Thomas SIMON, Karl HORVATH, Alexandra KRÖPFL] **mehrheitlich** angenommen.

Art der Förderung	Auszahlung	Termin für Auszahlung
Basisförderung	50%	bis 31. Jänner
	50%	bis 30. November

Instandhaltungskosten der Sportstätte sowie der dazugehörigen Gebäude und Grundstücke	50%	bis 31. Jänner
	50%	bis 30. November
Kanalbenützungsgebühr	100%	bis 30. November
Müll und Wasser	100%	bis 30. November
Gebäudeversicherungen	100%	bis 30. November
Instandhaltungskosten der Sportstätte sowie der dazugehörigen Gebäude und Grundstücke (Sportvereine)	50%	bis 31. Jänner
	50%	bis 30. November
Sonderförderung Projekte (für infrastrukturelle Maßnahmen mit gültigem GR-Beschluss über die Höhe der Investition, max. 1/3 von der Rechnungssumme), geht zu Lasten der Ortsteile	100%	nach Umsetzung des Projektes und Vorlage der Kosten (Rechnungen/Endabrechnung)
Förderungen im Rahmen von Jubiläen	100%	bis 30. November

11. Evaluierung der angebotenen Rechtsberatung für Gemeindebürger und Beschlussfassung über eine eventuelle Fortführung

Der Bürgermeister berichtet, dass die von der Gemeinde angebotene Rechtsberatungen von RA Rezar von insgesamt sieben Personen genutzt wurde. Es wurde im dritten und vierten Quartal 2023 jeweils ein Termin angeboten. Das Angebot soll auch im Jahr 2024 fortgesetzt werden und pro Quartal 1 Termin festgelegt werden.
Der Bürgermeister beantragt, dass die von der Gemeinde angebotene kostenlose Rechtsberatung für Gemeindebürger im Jahr 2024 fortgesetzt wird. Pro Quartal solle ein Termin festgelegt werden. Der Stundensatz des Rechtanwaltes beträgt laut Angebot € 200,-- exkl. 20 % Mwst.

Der Antrag wird mit **elf (11) Ja-Stimmen, fünf (5) Nein-Stimmen** [Mag[a]. Sandra HEISZ, Thomas SIMON, Dominik VLASICH, Karl HORVATH, Alexandra KRÖPFL] und **drei (3) Stimmenthaltungen** [Vbgm[in]. Angelika MILEDER, Mag[a]. Julia KRIZMANITS, Ing. Karl KERESZTESI] **mehrheitlich** angenommen.

12. Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZFA) und eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) für die FF Großmutschen: Beschlussfassung

In der GR-Sitzung vom 22.06.2022 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass der FF Großmutschen gemäß der Risikoanalyse ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) mit einem Tragkraftspritzenanhänger (TSA) zusteht. Da die im Dienst stehende Fahrzeuge sehr alt sind wurde vereinbart, dass die FF Großmutschen mit entsprechenden Anbietern in Kontakt treten soll und Angebote einholen soll.
Die Angebote liegen nun vor und es solle ein Beschluss gefasst werden, dass für die FF Großmutschen ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) und einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA) angekauft werden soll. Die Finanzierung soll so erfolgen, dass die Gemeinde jene Summe zur Verfügung stellt, die von der Landesregierung ausbezahlt wird. Der verbleibende Restbetrag ist von der FF Großmutschen bzw. von OT Großmutschen aufzubringen.

Der Bürgermeister berichtet, dass es bei der Bestellung des MZFA und des TSA zu einigen Unstimmigkeiten zwischen Feuerwehr und Gemeinde gekommen ist. Daher schlägt er vor, die Anschaffung des Fahrzeuges und des Anhängers mit heutigem Tag zu berichtigen und entsprechenden den beigefügten Angeboten zu bestellen.

LANG
FEUERWEHRFAHRZEUGBAU, FEUERWEHRBEKLEIDUNG, FORD VERTRAGSPARTNER
8243 Pinggau, Steinamangerstrasse 24

Lang e.U.
Inh. Markus Lang
Tel.: 03339/23 330
Mobil: 0664/52 09 913
Steinamangerstrasse 24
A 8243 Pinggau
Außenstelle Burgenland:
8293 Wörterberg 218
Ust-ID-Nr: ATU67628702
FB Nr.: 416611-p

An

Freiwillige Feuerwehr

Großmutschen
Großmutschen 28 · 7452 Grossmutschen
Z.H.: OBI Ing. Thomas Hedl

Datum: 20.10.2023
Bestellung 2023_0503

Bestellung MZF-A

Fahrgestell:

Pos	Beschreibung	Stück	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	**Mercedes Sprinter Kastenwagen 419CDI CDI standard 140KW 4x4**	1		
2	**Umbau Alusystem ZEKO** Doppelschienen, 6Stk Einzelsitze mit Zentralfuß EasyLeg	1		
3	**Umtypisierung als Einsatzfahrzeug und Eintragung im Typenschein**	1		
Warnlichtanlage:				
4	**Warnbalken-LED XPERT 4PRO-2PROM/2PF-2PF,** L=153cm, 10-30VDC, Warnf. Blau/Rot/Grün, Haubenf. Blau, Module: Ecken 4x PRO, vorne PROM(B)-PF(BR)-2x9050SC-PF(BGr)-PROM(B), hinten PF(BR)-PF(BGr), alle 1-reihig, Beschaltung	1		
5	**Montage-Kit** 9000UAK	1		
6	**Kreuzungsblitzer: LED-Blitzleuchten** Garn. 4-2420 aus 2 Stück, DM Optik 25mm, DM Kühlkörper 38mm, 10-30VDC, Warnfarbe blau, Haubenfarbe klar, Einbau- oder Aufbaubefestigung möglich, Steuergerät im Kabel integriert	1		
7	**LED-Blitzleuchte GHOST**, Warnfarbe Blau, schwarzes Gehäuse für universelle Befestigung, Blinkrelais eingebaut, verschiedene Blitzmodi, LxHxT=102x20x44mm, 10-30V, Frontblitzer	2		
8	**LED-Blitzleuchte GHOST**, Warnfarbe Blau, schwarzes Gehäuse für universelle Befestigung, Blinkrelais eingebaut, verschiedene Blitzmodi, LxHxT=102x20x44mm, 10-30V,Heckeinbau	2		
9	**Umfeldbeleuchtung SCENELITE SI7**, rot, 5x2,5W Cree-LEDs, 1560lm, LxBxH=230x36x63mm, 10-30VDC	5		
10	**Aufbaukonsole für Umfeldbeleuchtung** Scenelite SI7, Farbe Rot (RAL3000), zur Montage am seitlichen Fahrzeugdachrand, nur lieferbar im Verbund mit der Leuchte	5		
11	**Integriertes Bedien-, Sirenen- und** Leistungsmodulsystem EUROSMART Gen2.2 Version 12B-2/AT, 12VDC: Mikrofonbedienteil mit 12 Tasten + Akustikverstärker mit Funk- und Radioaufschaltung und 8 Leistungsausgängen + Verbindungsbox	1		

12	**Innenbeleuchtung** Flux LED, + Traumalicht	1		
13	**Geräteraumbeleuchtung** Flux LED	1		
14	Kabel und Isoliermaterial , Kleinmaterial, Montagematerial Nebenkostenpauschale	1		
Innenausbau:				
15	**Mitteltisch mit Stützfuß,** Elektrikkonsole für 230V, 12V, USB, DIN Funkschacht 1x oder 2x, Tischplatte mit Abdeckung	1		
16	LED Innenbeleuchtung über Tisch	1		
17	**Längstrennwand mit Vollverblechung** links und rechts mit Verstärkungen Aluminium beschichtet	2		
18	**Halterungen für ATM Geräte**	1		
19	**Schwerlastauszug** 600kg im Laderaum mittig verbaut	1		
20	**Aufbau für Schwerlastaufzug nach Planung für Ausrüstung**	1		
21	**Ladeerhaltungssystem**	1		
22	**Ladesteckdose 230V**, DEFA mit Lade-Verbindungskabel 2,5m	1		
23	**230V Zusatzsteckdosen** im Fahrzeug verbaut	1		
Ausrüstung laut Baurichtlinie MZF LFV BGLD (ca. 350kg)				
24	**Anhaltestab bel.**	2		
25	Akku und Ladegerät für Anhaltestab	2		
26	**Absperrband inkl 5 Pflöcke**	1		
27	**Abroller für Absperrband**	1		
28	**Faltdreieck 60 cm Feuerwehr**	2		
29	**Faltkegel 60cm reflekt.**	5		beigestellt
30	**Führungsmittel, Einsatzleitmappe**	1		
31	**Feuerpatsche**	2		
32	**Feuerlöscher 6kg Pulver**	1		
33	**Nasslöscher 9l**	1		
35	**Notrettungsset**	1		
36	**Feuerwehrauffanggurt**	1		
37	**Sanitätstasche**	1		
38	**Feuerwehrhandschuhe**	3		beigestellt
39	**Warnweste**	5		beigestellt
40	**Schnittschutzausrüstung**	1		
41	**Handscheinwerfer**	2		
42	**Lichtfluter 500W (LED) mit Stativ**	1		
44	**Kraftstoffkanister 5l**	1		
45	**Kabel 10m 3x1,5**	1		
46	**Kabeltrommel 30m 230V**	1		
47	**Zurrgurt 4m**	2		
48	**Rundschlingen Set**	1		
49	**Schäckel Set**	1		
50	**Rettungsmesser**	1		

51	**Bogensäge**	1		
52	**Bolzenschneider**	1		
53	**Hacke**	1		
54	**Universal Brech und Trennwerkzeug**	1		
55	**Schachthaken Satz**	1		
56	**Werkzeugkiste**	1		
57	**Kettensäge**	1		beigestellt
58	**Kombikanister**	1		beigestellt
59	**Tauchpumpe UWP4**	1		
60	**Ölbindemittel**	1		
61	**Planen ECCOTRAP**	1		
62	**Auffangwanne**	1		
63	**Teleskopleiter**	1		
64	**Gummischlauchbrücke, B, 2 x B, C, D**	1		
65	**Feuerlöschgerät WS 50 sf, DE, 10m** **Minimax-Schaumlöschgerät WS 50 sf.** Leistungsklassen / Ratings A, IV B Löschmittelbehälter aus Edelstahl, 3-l-Stickstoff-Flasche 150 bar, 10 m formfester Gummi-Druckschlauch, Löschpistole mit Schaumrohr, Einachsfahrgestell, Aufladegerät, gefüllt mit 50 l AB-Premix, frostsicher -30 °C, Anerkannt nach DIN EN 1866-1. Anerkennungsnummer: EN 1866-18/00142	1		
66	**Kleinhalterungen** für Ausrüstungsteile	1		
Funk:				
67	Funk- **Kombiantenne**	1		beigestellt
68	**Funkgerät** mit Halterung	1		beigestellt
69	**Handfunkgerät**	2		beigestellt
70	**Handfunkgeräte mit Ladeschalte**	2		
Beschriftung:				
71	**Beschriftung** (Normbeschriftung lt. Baurichtlinie) ohne Zierbeschriftung in Reflex Folie	1		
72	Gemeinde oder **Feuerwehrwappen** nach Aufwand	2		
73	**Stoßstangen** hinten und vorne, sowie Seitenleisten und Radbögen in RAL 9010 lackiert, ohne Frontgrill	1		
74	Montage der Ausrüstung, Ein- Aufbauten Arbeitszeit Facharbeiter	1		
75	Fahrzeugkonservierung Hohlraum und Unterboden	1		

Summe:	105 500,00
MwSt.	21 100,00
Gesamtsumme:	**126 600,00**

Umtypisierung als Einsatzfahrzeug und Typisierung der Umbauten bei der Landesregierung sowie die Abnahme beim Feuerwehrinspektorat werden durch die Firma Lang erledigt .

Zahlungsmodalität: Erstes Drittel bei Auftragserteilung, zweites Drittel bei Arbeitsbeginn
Restzahlung nach Fertigstellung und Übergabe.

„Sollte sich der Einkaufspreis/Marktpreis für benötigte Materialien unseres Angebots zum Zeitpunkt des Einbaus gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung um mehr als fünf Prozent nachweislich erhöht haben, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position."

Es gilt der aktuelle Stand unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ersichtlich unter www.fordlang.at und im Betrieb ausgehängt.

Auftragserteiler

Datum, Unterschrift, Stempel

Bestätigung durch Betriebsinhaber:

Datum, Unterschrift, Stempel

LANG
FEUERWEHRFAHRZEUGBAU, FEUERWEHRBEKLEIDUNG, FORD VERTRAGSPARTNER
8243 Pinggau, Steinamangerstrasse 24

An die
Freiwillige Feuerwehr
Großmutschen

Großmutschen 28

7452 Grossmutschen

Lang e.U.
Inh. Markus Lang
Tel.: 03339/23 330
Mobil: 0664/52 09 913
Steinamangerstrasse 24
A 8243 Pinggau
Außenstelle Burgenland:
8293 Wörterberg 218
Ust-ID-Nr: ATU67628702
FB Nr.: 416611-p

Datum: 23.03.2023
Bestellung 2023_0310

Auftragsbestätigung

TSA-750 Einachsanhänger

Pos	Artikel	Anzahl	Einzel €	Gesamt €
1	**Aluminiumanhänger ungebremst** länge 2510mm, breite 1250mm, Gewicht 265kg Achslast max 750kg, 2Stk mechanische Stützen	1		
2	**Löschanhängerumbau für Ausrüstung laut** Baurichtlinie des ÖBFV, incl. Abdeckhaube aus Aluminium mit Hydraulischen Dämpfern unterstützt.	1		
3	**TS Vollauszug** mit vorneliegender Transportkiste am Schlitten montiert	1		
4	**Elektropaket 1, Innenbeleuchtung LED über** **Fahrzeug gespeist**	1		
5	**Brücke** über TS für Halterungen	1		
6	**Reversierscheinwerfer**	1		
7	**Elektropaket 2, Ladeerhaltung für TS**	1		
	Zwischensume			

Pos	Artikel	Anzahl	Einzel €	Gesamt €
6	**Löschdecke** 160 x 180 cm texturiertes Glasgewebe nach DIN EN 1869	1		
7	**Löschdeckentasche** mit Reißverschluss	1		
8	**Kupplungsschlüssel** ABC	3		beigestellt
9	**A-Saugkopf** nach DIN 14362 mit Rückschlagventil	1		beigestellt
10	**Drahtschutzkorb** A	1		beigestellt
11	**Ventil-, Saugschlauchleine** mit Karabiner	2		
12	**Tragebeutel für Ventil-, Saugschlauchleine**	2		
13	**A-Saugschlauch** 1,6 m mit Kupplung beidseitig eingebunden	4		beigestellt
14	**Feuerwehrschlauch** B75, 20 m, ÖNORM F2105 inkl. Kupplung und Beschriftung, sehr weich **inkl. Schaluchträgger**	10		
15	**Feuerwehrschlauch** C 52, 15 m, ÖNORM F2105 inkl. Kupplung und Beschriftung, sehr weich, Arbeitsdruck 25 bar, Platzdruck 57 bar **inkl. Schlauchträgr**	6		
16	**Feuerwehrschlauch** B75,5 m	1		beigestellt
17	**Schlauchbindensatz inkl. 2x Schlauchbinden** B 75; C52	1		
20	**Gurtschlauchhalter**	2		
21	**C-Hohlstrahlrohr**	2		

22	**Hydrantenschlüssel** (Überflur)	1		beigestellt
23	**B-MM Strahlrohr** mit Mannschutzbrause	1		
24	**Übergangsstück A auf B**	1		beigestellt
25	**Übergangsstück B auf C**	2		beigestellt
26	**Ventilverteiler B-CBC** inkl. Übergangsstück B auf C	1		beigestellt
27	**Kraftstoffkanister** aus Stahl 10 l, rot, gelb	1		
28	**Ausgussstutzen** flexibel f. Kraftstoffkanister	1		
29	**Rettungsleine**, 30 m mit Karabiner	1		
30	**Tragebeutel** für Rettungsleine	1		beigestellt
31	**Arbeitsleinen** 20 m, mit Karabiner	1		beigestellt
32	**Tragebeutel** blau für Arbeitsleine	1		
33	**Schnürleine**, Durchmesser 8 mm, 4 m	4		
34	**Feuerwehraxt**	1		
35	**Straßenbesen** mit Stiel, Piassava	1		
36	**Schaufel**-Spitzschaufel Krennhof	1		
37	**Brecheisen** mit Nagelklaue 600 mm	1		beigestellt
38	**Rauchfangtürschlüssel**	1		
39	**Druckbegrenzungsventil**	1		
40	**Schwimmsauger**	1		beigestellt
41	**Dreiecksaufhängung**	1		beigestellt
42	**Tragkraftspritze**	1		beigestellt
		Zwischensumme		€ 12 480,00
		20%MwSt		€ 2 496,00
		Gesamtsumme		**€ 14 976,00**

Umtypisierung als Einsatzfahrzeug und Typisierung der Umbauten bei der Landesregierung sowie die Abnahme beim Feuerwehrinspektorat werden durch die Firma Lang erledigt .

Artikel mit der Kennzeichnung "optional"und "beigestellt" sind im Gesamtpreis NICHT enthalten.

„Sollte sich der Einkaufspreis/Marktpreis für benötigte Materialien unseres Angebots zum Zeitpunkt des Einbaus gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung um mehr als fünf Prozent nachweislich erhöht haben, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position."

Zahlungsmodalität: Erstes Drittel bei Auftragserteilung, zweites Drittel bei Arbeitsbeginn
Restzahlung nach Fertigstellung und Übergabe.

Es gilt der aktuelle Stand unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ersichtlich unter www.fordlang.at und im Betrieb ausgehängt.

Auftragserteiler:	Bestätigung durch Bertiebsinhaber:
Datum, Unterschrift, Stempel:	Datum, Unterschrift, Stempel:

In der nachfolgenden Diskussion stellt sich heraus, dass das MZF und der Tragkraftspritzenanhäger bereits vom Kdt. Ing. Thomas Hedl bei der Fa. Lang, 8243 Pingau, aufgrund des Grundsatzbeschluss vom 22.06.2022 und aufgrund Unwissenheit des Kommandanten, dass für die Bestellung ein GR-Beschluss notwendig ist, bereits in Auftrag gegeben wurden.

Der Bürgermeister stellt darauf hin folgenden Antrag:
Entsprechend den Angeboten der Fa. Lang Feuerwehrfahrzeugbau, 8243 Pinggau soll ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) und € 126.600,- und ein Tragkraftspritzenanhänger (TSA) um 14.976,- angekauft werden. Die Kosten für diese beiden Fahrzeuge belaufen sich in Summe auf € 141.576,- inkl. 20 % Mwst. Für die Finanzierung hat das Land Burgenland eine Summe von € 50.000,-- (€ 45.000,-- für das MZFA und € 5.000,-- für den TSA) zugesagt. Der Gemeindeanteil wird sich ebenfalls auf € 50.000,-- belaufen. Der Restbetrag ist von der FF Großmutschen bzw. vom OT Großmutschen aufzubringen.

Der Antrag wird mit **fünfzehn (15) Ja-Stimmen, einer (1) Nein-Stimmen** [Thomas SIMON] und **drei (3) Stimmenthaltungen** [Ing. Karl KERESZTESI, Dominik VLASICH, Alexandra KRÖPFL] **mehrheitlich** angenommen.

13. Anstellung der Reinigungskraft

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter einer gesonderten Niederschrift verfasst.

14. Gutscheinsystem der Gemeinde: Beschlussfassung über die Einführung und Gestaltung der Gutscheine

In der GR-Sitzung vom 17.03.2023 wurde beschlossen, dass ein Gutscheinsystem in der Gemeinde eingeführt werden soll. Zwischenzeitlich wurden alle gemeindeansässigen Betriebe (Gewerbebetriebe, Direktvermarkter, usw.) von der Gemeinde angeschrieben, um ihre Bereitschaft für die Teilnahme am Gutscheinsystems auszuloten. Insgesamt haben 25 Betriebe ihr Interesse bekundet, an dem Gutscheinsystem teilzunehmen.
Es sollen Gutscheine im Wert von € 10,- erstellt werden und vorerst eine Auflage von 500 Stück gedruckt werden. Layout und Kuverts sollen erstellt werden.
GR Krizmanits wirft ein, dass mit den mitmachenden Betrieben Verträge gemacht werden sollen um Missbrauch zu verhindern.

Nach eingehender Diskussion wird mit **elf (11) JA-Stimmen, fünf (5) Nein-Stimmen** [Thomas SIMON, Ing. Karl KERESZTESI, Dominik VLASICH, Karl HORVATH, Alexandra KRÖPFL] und **drei (3) Stimmenthaltungen** [Vbgm^{in}. Angelika MILEDER, Mag^{a}. Julia KRIZMANITS, Mag^{a}. Sandra HEISZ] folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

Die Gemeinde wird das Gutscheinsystem im Jahr 2024 einführen. Die Gestaltung der Gutscheine soll von einer Graphikfirma erfolgen. In der ersten Auflage sollen 500 Stück Gutscheine gedruckt werden.

15. Planung des Kirchenplatzes in Frankenau: Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass für die Neugestaltung des Kirchenplatzes Planungen eingeholt werden soll.

Der Bürgermeister stellt daher folgenden Antrag: Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass eine Neugestaltung des Kirchenplatzes in Frankenau umgesetzt werden soll. Entsprechende Firmen sollen eingeladen werden, Angebote für die Gestaltung des Kirchenplatzes abzugeben. Die Vergabe soll bei der nächsten GR-Sitzung an den Bestbieter vergeben werden.

Nach eingehender Diskussion wird der Antrag mit **elf (11) JA-Stimmen**, **einer (1) Stimmenthaltung** [Thomas SIMON] und **sieben (7) NEIN-Stimmen** [Vbgm^{in}. Angelika MILEDER, Mag^{a}. Julia KRIZMANITS, Ing. Karl KERESZTESI, Mag^{a}. Sandra HEISZ, Dominik VLASICH, Karl HORVATH, Alexandra KRÖPFL] **mehrheitlich angenommen**.

16. Energiewende in unserer Gemeinde: Ausschreibung eines Energieberaters

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Philip Juranich.
Philip Juranich bringt den anwesenden Gemeinderäten nochmals den Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2023 zur Kenntnis. Auf diesen Beschluss hinaus, soll nun ein Energieberater für 50 Stunden ausgeschrieben werden. Zu den Aufgaben des Energieberaters zählen: die Erstellung einer Potenzialüberprüfung, Erstellung eines Projektplanes, Beratung bei Energiegemeinschaften, regelmäßige Erhebung des Energieverbrauches der gemeindeeigenen Gebäude, Führung einer Energiebuchhaltung als Grundlage für einen Energiebericht und der Energieberater hat die Gemeinde über Mängel bzw. über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu informieren.
Nachfolgend sind die Maßnahmen lt. GR-Beschluss vom 17.03.2023 nochmals ersichtlich:

Schritt für Schritt zur Energiewende in unserer Gemeinde

Hintergrund 1
1. Bestellung eines / einer Energiebeauftragten 2
Potenzialüberprüfung 2
Projektplan 3
2. Erneuerbare Energiegemeinschaften 3
Beschlüsse 4

Hintergrund

Unsere Gemeinde hat eine zentrale Vorbildfunktion und somit die Aufgabe, verantwortungsvoll zu handeln. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien haben vor der GR-Wahl im Oktober 2022 bekundet, eine Energiewende in unserer Gemeinde einzuleiten. Förderungen von Land und Bund sind zusätzlich ein Anreiz, um rasch die ersten Schritte zu tätigen.

Ziele: Autarkie, Unabhängigkeit, Netzsicherheit, Sozialer Faktor - Preisstabilität, Umweltschutz, Klimaneutralität

Konkret soll unsere Gemeinde mittelfristig den eigenen Strombedarf (Verbraucher: Gemeinde, Private, Gewerbe und Sonstige) selbst decken können und die Bevölkerung sicher und preisstabil mit nachhaltiger Energie versorgt werden.

Zur Erreichung der Energie-Ziele sind folgende Schritte notwendig:

1. Bestellung eines / einer Energiebeauftragten

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung eines Energiebeauftragten. Dazu wird eine entsprechende Ausschreibung gemacht.

Aufgaben des / der Energiebeauftragten:

- Erstellung einer Potenzialüberprüfung
- Erstellung eines Projektplans
- Beratung bei Energiegemeinschaften
- Regelmäßige Erhebung der Energieverbräuche der im Besitz der Gemeinde befindlichen Gebäude und Anlagen
- Die Energiedaten werden in einer Energiebuchhaltung übertragen, welche eine laufende Überwachung des Energieverbrauchs ermöglichen und die Grundlage für die Erstellung des Gemeinde-Energie-Berichts liefern
- Der / die Energiebeauftragte hat die Gemeinde über Energieeffizienzmängel sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu informieren.

Potenzialüberprüfung

Eine Potenzialüberprüfung für die Gemeinde soll durchgeführt werden.
Sie umfasst zumindest die Evaluierung folgender Punkte:

- Energieeffizienz aller gemeindeeigener Gebäude
- Erstellung eines Verbrauchsprofils (Verbrauch über die Zeit) aller Verbraucher im Gemeindegebiet (gemeindeeigene, private und gewerbliche Objekte sowie sonstige)
- Potential zur Stromproduktion und Speicherung aller Verbraucher im Gemeindegebiet (gemeindeeigene, private und gewerbliche Objekte sowie sonstige)
- Speicherbedarf bzw. Speichermöglichkeiten
- möglicher Selbstversorgungsgrad

Die Potenzialprüfung soll innerhalb einer Frist abgeschlossen sein, die sicherstellt, dass ein Projektplan erstellt wird, dessen Maßnahmen im nächsten Budget Niederschlag finden.

Projektplan

Anhand der Ergebnisse der Potenzialüberprüfung wird ein Projektplan erstellt.
Der Projektplan soll einen Maßnahmenkatalog, Zeitplan, sowie einen Finanzierungs- und Förderplan umfassen. Die Maßnahmen aus dem Projektplan sollen ins nächstjährige Budget aufgenommen werden und Förderprogramme entsprechend genutzt werden.

Eine jährliche Evaluierung der umgesetzten Maßnahmen soll stattfinden, um die Basis für weitere Maßnahmenpläne zur Erreichung des Gesamtziels zu schaffen.
Dem Gemeinderat soll zumindest einmal im Jahr über den Umsetzungsstand berichtet werden.

2. Erneuerbare Energiegemeinschaften

Seit dem Jahr 2022 ist es in Österreich möglich, Energiegemeinschaften zu gründen. Das bedeutet, dass Energie (insbesondere Strom) zwischen Erzeuger:innen und Verbraucher:innen innerhalb definierter Grenzen direkt ausgetauscht/verkauft werden kann. Neben den ökologischen und sozialgemeinschaftlichen Vorteilen bringt eine Energiegemeinschaft auch wirtschaftliche Vorteile (z. B. geringere Netznutzungsentgelte). Eine Gemeinde könnte sowohl als Erzeuger wie auch als Verbraucher an einer Energiegemeinschaft teilnehmen.
Erneuerbare Energiegemeinschaften stellen einen zentralen Baustein dar, um die elektrische Energie, die innerhalb der Gemeinde produziert wird, vor Ort zu verbrauchen. Damit unterstützen wir nicht nur die Versorgungssicherheit innerhalb der Gemeinde, sondern leisten mit der erneuerbaren Energiegemeinschaft einen wichtigen Beitrag zur Netz- und Preisstabilität.

Folgende Maßnahmen sollen dazu gesetzt werden:

- Aufklärung der Gemeindebürger:innen
- Erhebung des Interesses, Teil einer EEG zu werden; dazu Unterscheidung Prosumer:in und Konsumer:in
- Expert:innengespräche bzw. Austausch mit schon bestehenden EEGs
- Gründung oder Beitritt einer EEG→ dazu entsprechend Kosten / Nutzen Analyse
- Koordination vorhandener und zukünftiger öffentlicher und privater Projekte, beispielsweise PV-Park oder Windpark

Nach kurzer Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (19:0)** folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Ausschreibung zur Bestellung einer/eines Energiebeauftragten im Ausmaß von 50 Stunden, um die am 17. März 2023 unter TO-Pkt. 21 beschlossenen Maßnahmen zur Einleitung der Energiewende in der Gemeinde durchzuführen.

17. Neugestaltung der Gemeindehomepage: Vorgaben für die Gestaltung unter Berücksichtigung der Zweisprachigkeit

GR Yara Tobler verlässt auf Grund von Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt weder an der Diskussion noch an der Beschlussfassung teil.

Der Bürgermeister erteilt das Wort an Philip Juranich. Dieser berichtet, dass die Gemeindehomepage mittelalterlich anmutet bzw. kann den Sinn und Zweck einer Homepage nicht erfüllen. GR Juranich hat drei (3) Angebote für eine Neugestaltung eingeholt um auch die Homepage zweisprachig zu führen.

Schwindgasse 20/2-3
1040 Wien

1. Angebot

1.1 Leistungen

ID	Leistung	Preis (netto)
1	Designentwürfe	6.300 €
2	Erstellung Custom Wordpress Theme (fertige Website)	8.820 €
3	Einschulung	630 €
4	Mehrsprachigkeit	525 €
5	Erstellung einfaches Kontaktformular	420 €
6	Einbindung Drittanbieter Tools	210 €
7	Technische SEO Optimierung	315 €
8	Produktiv stellen	420 €

Gesamtbetrag netto	**17.640,00 €**
zzgl. Umsatzsteuer 20%	3.528,00 €
Gesamtbetrag brutto	21.168,00 €

Angebotsgültigkeit: 14 Tage
Es gelten die AGBs verankert unter http://hebotek.at/agb

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Frankenau 108
A- 7361 Frankenau

Angebot Nr: 20230515-1
Datum: 15.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen das gewünschte freibleibende Angebot:

Tätigkeit	**Pauschal**
Webdesign 3.200,00	
Webdevelopment 7.500,00	
Mehrsprachigkeit (2. Sprache kroatisch) 2.200,00	
Summe Netto	**€ 12.900,-**
	20% USt. € 2.580,-
Summe Brutto	**€ 15.480,-**

Preise exkl. USt., Stundensatz: € 125,00 exkl. USt., über zusätzlichen Aufwand wird vorab informiert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung
und bedanken uns sehr für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen,

Johannes Busching

Mag. Johannes Busching, BSc.
Steuernummer: 08 524/2469
USt.-ID: ATU78807007
Hüttelbergstraße 20/16, 1140 Wien
+43 660/4911676
office@jbcd.at

floatwork_



Angebots-Nr.
A-029/2023

Datum
15.05.2023

Ihre Kundennummer
1087

Ihr Ansprechpartner
Florian Rohrbeck

Gesendet an
Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Frankenau 108
7361 Frankenau/Frakanava
Österreich

Angebot A-029/2023 | www.frankenau-unterpullendorf.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Umsetzung Ihrer Website **www.frankenau-unterpullendorf.at** übermitteln wir Ihnen das folgende Angebot:

Pos.	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	**Website (Design & Development)** Projektsetup / Konfiguration Hosting Design- und Farbkonzept Webdevelopment	6,00 Tag(e)	1.000,00 EUR	6.000,00 EUR
2.	**Mehrsprachigkeit**	pauschal	0,00 EUR	0,00 EUR
3.	**Inhaltsübertragung** Ihre Gemeindewebsite "schlüsselfertig": Inhaltskonzeption und -übertragung in die neue Website	2,50 Tag(e)	1.000,00 EUR	2.500,00 EUR
4.	**Fotopaket** Professionelle Fotos ihrer Gemeinde durch unseren Fotografen vor Ort	1,00 Tag(e)	1.200,00 EUR	1.200,00 EUR
5.	**Einschulung** Einschulung wahlweise vor Ort und/oder per Videokonferenz	pauschal	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe Positionen netto			9.700,00 EUR
	Projektrabatt			-10 % (970,00 EUR)
	Gesamtbetrag netto			8.730,00 EUR
	zzgl. Umsatzsteuer 20%			1.746,00 EUR
	Gesamtbetrag brutto			**10.476,00 EUR**

Preise exkl. USt., Stundensatz: € 125,00 exkl. USt., etwaige laufende Hosting-Kosten oder Lizenzkosten sind nicht inkludiert.
Über zusätzlichen Aufwand wird vorabinformiert.
Zahlungsbedingungen: 50% bei Auftragserteilung, 50% bei Fertigstellung. Angebotsgültigkeit: 30 Tage.

Mit den freundlichsten Grüßen,

Florian Rohrbeck

floatwork_
Florian Rohrbeck
Margaretenstraße 87/11
1050 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 587 21 78
E-Mail: office@floatwork.at
Web: www.floatwork.at

USt.-ID: ATU66795024
Steuer-Nr.: 239/5998
Inhaber/-in: Florian Rohrbeck

IBAN: AT67 2011 1280 3660 5806
BIC: GIBAATWWXXX

Bestbieter bei diesen 3 Angeboten ist die Fa. Floatwork mit € 10.476. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Großwarasdorf, wurde GR Juranich aufmerksam gemacht, dass es seitens des Bundeskanzleramtes eine Volksgruppenförderung für Digitalisierungsmaßnahmen gibt. Dadurch wurde die neue Homepage der Gemeinde Großwarasdorf zu 100 % gefördert. Auf diese Förderung hinaus, wurde ein neues umfassenderes Angebot von der Fa. Floatwork eingeholt, dies beinhaltet unter anderem eine App und eine Fotopaket.
Seitens der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf wurde mit diesem erhöhten Angebot ebenfalls schon um die Volksgruppenförderung angesucht.

floatwork_



Angebots-Nr.
A-107/2023

Datum
01.12.2023

Ihre Kundennummer
1087

Ihr Ansprechpartner
Florian Rohrbeck

Gesendet an
Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Frankenau 108
7361 Frankenau/Frakanava
Österreich

Angebot A-107/2023 | www.frankenau-unterpullendorf.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Umsetzung Ihrer Website **www.frankenau-unterpullendorf.at** übermitteln wir Ihnen das folgende Angebot:

Pos.	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	**Mehrsprachige Website (Design & Development)** Projektsetup / Konfiguration Hosting Design- und Farbkonzept Webdevelopment	7,00 Tag(e)	1.080,00 EUR	7.560,00 EUR
2.	**Mehrsprachige Webapp** Ausgabe ausgewählter Inhalte in einer Webapp	3,00 Tag(e)	1.080,00 EUR	3.240,00 EUR
3.	**Inhaltsübertragung** Ihre Gemeindewebsite "schlüsselfertig": Inhaltskonzeption und -übertragung in die neue Website	3,00 Tag(e)	1.080,00 EUR	3.240,00 EUR
4.	**Fotopaket** Professionelle Fotos ihrer Gemeinde durch unseren Fotografen vor Ort	2,00 Tag(e)	1.200,00 EUR	2.400,00 EUR
5.	**Einschulung** Einschulung wahlweise vor Ort und/oder per Videokonferenz	pauschal	0,00 EUR	0,00 EUR
	Gesamtbetrag netto			16.440,00 EUR
	zzgl. Umsatzsteuer 20%			3.288,00 EUR
	Gesamtbetrag brutto			**19.728,00 EUR**

Preise exkl. USt., Stundensatz: € 135,00 exkl. USt., etwaige laufende Hosting-Kosten oder Lizenzkosten sind nicht inkludiert.
Über zusätzlichen Aufwand wird vorabinformiert.
Zahlungsbedingungen: 50% bei Auftragserteilung, 50% bei Fertigstellung. Angebotsgültigkeit: 30 Tage.

Mit den freundlichsten Grüßen,

Florian Rohrbeck

floatwork_
Florian Rohrbeck
Margaretenstraße 87/11
1050 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 587 21 78
E-Mail: office@floatwork.at
Web: www.floatwork.at

USt.-ID: ATU66795024
Steuer-Nr.: 239/5998
Inhaber/-in: Florian Rohrbeck

IBAN: AT06 3200 0210 1142 1302
BIC: RLNWATWW

GR Juranich erläutern, dass die Gemeinde nun 2 Möglichkeiten hat, entweder nimmt man das billigere Angebot sofort oder man wartet die Zusage des Bundeskanzleramtes ab und nimmt das größere Paket.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **mit zehn (10) JA-Stimmen, einer (1) NEIN-Stimme** [Dominik VLASICH]**, sieben (7) Stimmenthaltungen** [Vbgm^{in}. Angelika MILEDER, Mag^{a}. Julia KRIZMANITS, Ing. Karl KERESZTESI, Mag^{a}. Sandra HEISZ, Thomas SIMON, Karl HORVATH, Alexandra KRÖPFL] folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

*Vergabe der Leistungen (wie im Angebot 2 ersichtlich) an die Firma **floatwork**_ für € 19.728,- unter Vorbehalt einer Förderzusage von Seiten des Bundeskanzleramtes (Volksgruppenförderung Digitalisierung).*
*Sollte keine Förderzusage erfolgen, beschließt der Gemeinderat die Vergabe der Leistungen (wie im Angebot 1 ersichtlich) an die Firma **floatwork**_ für € 10.476,-.*

GR Yara Tobler nimmt nach der Abstimmung dieser TO wieder an der Sitzung teil.

18. Entwurf über die 2. Änderung des Teilbebauungsplanes bzw. der Bebauungsrichtlinien: Diskussion über den weiteren Zeitplan bis zur Beschlussfassung

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GR Schreiner Thomas.
GR Schreiner berichtet, dass die Gemeinde mit der Fa. AIR bzgl. der neuen Bauplätze in Unterpullendorf und Bauplätzen in der Miloradic-Siedlung in Frankenau für die Erstellung der Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien zusammenarbeitet. Mittlerweile liegt ein Entwurf für den Bebauungsplan auf. Jetzt geht es darum, was die nächsten Schritte sind. Dazu gibt es folgenden Vorschlag seitens GR Schreiner:

a) Im Jänner 2024 soll der Entwurf zu dem Bebauungsplan und den Richtlinien im Beisein von Vertretern der Firma AIR, dem Bausachverständigen und den Ortsvorstehern durchgesprochen werden.
b) Ortsausschusssitzungen sollen im Februar 2024 dazu durchgeführt werden mit Festlegung, was bleibt, wo gibt es Änderungen.
c) Anschließend beschließt der Gemeinderat in einer Gemeinderatssitzung die Beauftragung diese Änderungen einzuarbeiten und zu finalisieren
d) Nach dem Gemeinderatsbeschluss und der Einarbeitung erfolgt die Kundmachung und Auflage des Bebauungsplanes samt Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme

Der Bürgermeister führt noch dazu aus das bis dato € 20.320,- bezahlt wurden. Die restlichen Kosten ergeben sich noch aus dem verbleibenden Zeitaufwand, für eine Stunde werden € 97,- verrechnet. Der Rahmen für die weiteren Kosten ist daher überschaubar.

Nach kurzer Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (19:0)** folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

a) Im Jänner 2024 soll der Entwurf zu dem Bebauungsplan und den Richtlinien im Beisein von Vertretern der Firma AIR, dem Bausachverständigen und den Ortsvorstehern durchgesprochen werden.

b) *Ortsausschusssitzungen sollen im Februar 2024 dazu durchgeführt werden mit Festlegung, was bleibt, wo gibt es Änderungen.*
c) *Anschließend beschließt der Gemeinderat in einer Gemeinderatssitzung die Beauftragung diese Änderungen einzuarbeiten und zu finalisieren*
d) *Nach dem Gemeinderatsbeschluss und der Einarbeitung erfolgt die Kundmachung und Auflage des Bebauungsplanes samt Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme*

19. Businesspark Mittelburgenland – Beschluss des Kooperations- und Infrastrukturvertrages und der Anschlussvereinbarung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Kooperationspartner beim Businesspark Mittelburgenland GmbH ist. Jedoch wurde nun eine Zusatzvereinbarung zum Kooperations- und Infrastrukturvertrag vorgelegt. Da die Businesspark Mittelburgenland GmbH bis Ende 2023 eine Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung des Kooperations- und Infrastrukturvertrag und die Zusatzvereinbarung zum Kooperations- und Infrastrukturvertrag haben will, ist bei dieser GR-Sitzung ein Beschluss zu fassen, ob der Vertrag angenommen wird oder nicht. Falls sich der Gemeinderat dagegen ausspricht, wird unserer Gemeinde bei der nächsten Generalversammlung aus dem Kreis der Mitgliedsgemeinden ausgeschlossen.
GR Juranich meldet sich zu Wort, und bittet die anwesenden Gemeinderäte sich die Entscheidung durch den Kopf gehen zu lassen, da es sich weder für die Gemeinde rentiert, auch nicht für den Konsumenten und schon gar nicht für die Umwelt.
GR Mörk wirft ein, dass die Gemeinde mit über € 70.000,- bei diesem Projekt haftet.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Soll die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf den Kooperations- und Infrastrukturvertrag und die Zusatzvereinbarung zum Kooperations- und Infrastrukturvertrag mit der Businesspark Mittelburgenland GmbH in der vorliegenden Form annehmen.

Der Antrag wird **mehrheitlich zwei JA-Stimmen** [Stefan HORVATH, Mag. Jennifer RADNASICH], **fünf (5) Stimmenthaltungen** [Bgm. Paul FERCSAK, Thomas SCHREINER, Ing. Karl KERESZTESI, Thomas SIMON, Vbgm. Angelika MILEDER] und **zwölf (12) NEIN-Stimmen** [Philip JURANICH, Yara TOBLER, Johannes FORSICH, Vinzenz MÖRK, Manfred CSENAR, Manuela FERCSAK, Michael FAZEKAS, Alexandra KRÖPFL, Mag. Sandra HEISZ, Mag. Julia KRIZMANITS, Dominik VLASICH, Karl HORVATH] **mehrheitlich abgelehnt.**

20. Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 11.12.2023

Der Obmann des Prüfungsausschusses informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über das Ergebnis der am 11.12.2023 abgehaltenen Prüfungsausschusssitzung.

21. Allfälliges

Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

Seitens einiger Bürger wurde bzgl. der Baulandmobilisierungsabgabe Rückwidmungsanträge an die Gemeinde gestellt.

Der Radweg von Frankenau nach Strebersdorf (Alltagsradweg) ist in das Programm für 2024 reingekommen.

Die Kosten für die OSG werden sich im Jahr 2024 auf 3.580,-/Monat für Kindergarten und € 8.500,-/Monat für die Schule belaufen. € 145.920,- werden im Jahr 2024 an die OSG bezahlt.

Der Bürgermeister hat ein Angebot der Wiener Städtischen für eine Gruppenversicherung für Schüler eingeholt. Es werden noch weitere Angebote eingeholt. Es handelt sich dabei um einen Betrag von ca. € 275,-/Jahr, jedoch wäre die Gemeinde im Falle eines Unfalles eines Kindes versichert.

Die Arbeiten am Sendemast in Frankenau beim Z-Stein haben begonnen. Arbeiten sollen bis Feber fertig sein.

Die alljährliche Meisterschaft im Eisstockschießen finden wieder in Lutzmannsburg statt. Interessierte Gemeinderäte sollen sich im Gemeindeamt melden. Die Anmeldegebühr wird seitens der Gemeinde übernommen.

Seitens des LH gibt es eine Sonderbedarfszuweisung. Im Rahmen der zweiten Auszahlung der Bedarfszuweisungen für das Jahr 2023 wurden € 50.000,- der Gemeinde zur Verfügung gestellt und € 2.000,- für den SC Unterpullendorf. Für nächstes Jahr gibt es einen Basisbetrag von € 110.582,-. Ein Teil dieses Betrages kann für den Kirchenplatz in Frankenau verwendet werden.

GR Karl Horvath verweist auf die Wassergräben beim Friedhof in Frankenau, dass diese ausgeputzt werden sollen, da sie bei Starkregen überfüllt sind. Weiters wird auf die Straßensetzungen in Frankenau hingewiesen und auf trockene Bäume beim Damm in Unterpullendorf.

GR Schreiner berichtet, dass folgende Punkte nicht in Beschluss zu AIR enthalten waren und deshalb hier dargestellt werden zur Beauskunftung an die Gemeinderäte:
Auskunft über AIR Beauftragungen/Rechnungen seit 1.1.2020:

- Welche Leistungen wurden seitens der Gemeinde, von wem der Gemeinde, zu welchen Kosten sowie auf welcher Basis (z.B. Gemeinderatsbeschluss) beauftragt?
- Welche Leistungen wurden von AIR (Termine, Ergebnisse, Stunden, samt Dokumenten) erbracht?
- Information soll an alle Gemeinderäte erfolgen inklusive der dazugehörigen Dokumente.

GR Vlasich berichtet, dass die Wehr beim Dubanjak verschlammt ist und der Dubanjak einmal ausgeputzt werden sollte.

GR Vlasich erkundigt sich, ob bereits ein Jugendgemeindereferent gefunden wurde. Lt. Bürgermeister wurde noch keiner bestellt. GR Heisz gibt an, dass seitens der ÖVP Dominik Vlasich vorgeschlagen wurde und dieser abgelehnt wurde. Lt. Bürgermeister haben alle in Frage kommenden Gemeinderäte abgelehnt, somit wird vom Bürgermeister jetzt einer bestellt.

GR Fazekas verweist auf den Gehsteig in der Neusiedlgasse 1. Seit 3 Jahren ist der Gehsteig nicht in Stand gesetzt. OV Schreiner teilt mit, dass er bereits Gespräche mit dem Besitzer geführt hätte, dieser aber aus gesundheitlichen Gründen, den Gehsteig nicht reparieren kann. Vorschlag von OV Schreiner: entweder wartet man noch ein Zeit zu oder man stellt ihm seitens offizieller Seite ein Ultimatum, dass er es bis zu einer bestimmten Zeit selber macht oder die Gemeinde beauftragt die Reparatur auf seine Kosten.

Der Bürgermeister bittet nun die Zuschauer den Saal zu verlassen und wünscht gleichzeitig einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden die Bewerberinnen für die ausgeschriebenen Stellen als päd. Fachkraft und päd. Hilfskraft präsentiert. Es gibt 4 Bewerbungen als Pädagoginnen und 4 Bewerbungen als Hilfskraft. Die Kandidatinnen werden zum Gespräch eingeladen und danach kann der Bürgermeister 2 Bewerberinnen anstellen bzw. über den Gemeindevorstand anstellen.

Herr [redacted] für den Kanalanschluss über 18 Monate an die Gemeinde gestellt. Üblicherweise werden Ratenzahlung nur für 12 Monate bewilligt. Die Gemeinderäte sprechen sich grundsätzlich aus, dass eine Ratenzahlung innerhalb von 12 Monaten zu erledigen ist.

Der Bürgermeister wünscht allen Anwesenden noch einen guten Rutsch und viel Erfolg für das neue Jahr.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung in der KW 11 (11.-15.3.2024) stattfinden soll.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung dankt der Vorsitzende den Gemeinderäten/Innen für ihr Erscheinen und schließt um **22:17 Uhr** die Sitzung des Gemeinderates.

V.g.g.

Bürgermeister: Paul FERCSAK	Protokollmitfertiger: Yara TOBLER
Schriftführer: GAR DI Erich FAZEKAS/Jutta WINDISCH	Protokollmitfertiger: Ing. Karl KERESZTESI

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 02.01.2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 (3) des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988 i.d g.F. werden die Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 28. Dezember 2023, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, kundgemacht.

Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung sind innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Gemeinderat hat beschlossen:

1. Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG
2. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2024
 a. Abgaben und Entgelte
 b. Höhe des Kassenkredites
 c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 d. Stellenplan
 e. Mittelfristiger Finanzplan
 f. Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHO 2020
3. Bestellung von EU-Gemeinderäten
4. Beschluss von Dienstbarkeitsvereinbarungen mit der Netz Burgenland GmbH zwecks Verlegung von Mittelspannungskabel auf öffentlichem Gut
5. Beschlussfassung über die Installation einer Kinderkrippe und die Festlegung der Öffnungszeiten
6. Änderung der Öffnungszeiten im Kindergarten: Beschlussfassung
7. Ansuchen der Kröpfl Gastro GmbH um finanzielle Zuwendung für die Errichtung eines Kaffeehauses, einer Weinbar und Bistors: Beschlussfassung
8. Ansuchen von ortsansässigen Vereinen für die Gewährung einer Vereinsförderung gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde
9. Evaluierung der angebotenen Rechtsberatung für Gemeindebürger und Beschlussfassung über eine eventuelle Fortführung
10. Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZFA) und eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) für die FF Großmutschen: Beschlussfassung
11. Gutscheinsystem der Gemeinde: Beschlussfassung über die Einführung und Gestaltung der Gutscheine
12. Planung des Kirchenplatzes in Frankenau: Grundsatzbeschluss
13. Energiewende in unserer Gemeinde: Ausschreibung eines Energieberaters
14. Neugestaltung der Gemeindehomepage: Vorgaben für die Gestaltung unter Berücksichtigung der Zweisprachigkeit
15. Entwurf über die 2. Änderung des Teilbebauungsplanes bzw. der Bebauungsrichtlinien: Diskussion über den weiteren Zeitplan bis zur Beschlussfassung
16. Businesspark Mittelburgenland – Beschluss des Kooperations- und Infrastrukturvertrages und der Anschlussvereinbarung

Angeschlagen am: 02.01.2024
Abzunehmen am: 10.01.2024

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 19.12.2023

EINLADUNG

zu der am **Donnerstag, dem 28. Dezember 2023, 19.00 Uhr,** im **Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108,** stattfindenden Sitzung des **Gemeinderates**.

Zu dieser Sitzung wird gemäß § 41 Abs. 2 Bgld GemO 2003 idgF. geladen, da die Beschlussfähigkeit bei der Gemeinderatssitzung am 13.12.2023 nicht gegeben war.
Der Gemeinderat ist bei dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Gegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG
3. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2024
 a. Abgaben und Entgelte
 b. Höhe des Kassenkredites
 c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 d. Stellenplan
 e. Mittelfristiger Finanzplan
 f. Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHO 2020
4. Bericht der Aufsichtsbehörde zum Rechnungsabschluss 2022
5. Bestellung von EU-Gemeinderäten
6. Beschluss von Dienstbarkeitsvereinbarungen mit der Netz Burgenland GmbH zwecks Verlegung von Mittelspannungskabel auf öffentlichem Gut
7. Beschlussfassung über die Installation einer Kinderkrippe und die Festlegung der Öffnungszeiten
8. Änderung der Öffnungszeiten im Kindergarten: Beschlussfassung
9. Ansuchen der Kröpfl Gastro GmbH um finanzielle Zuwendung für die Errichtung eines Kaffeehauses, einer Weinbar und Bistors: Beschlussfassung
10. Ansuchen von ortsansässigen Vereinen für die Gewährung einer Vereinsförderung gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde
11. Evaluierung der angebotenen Rechtsberatung für Gemeindebürger und Beschlussfassung über eine eventuelle Fortführung
12. Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZFA) und eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) für die FF Großmutschen: Beschlussfassung
13. Anstellung der Reinigungskraft

14. Gutscheinsystem der Gemeinde: Beschlussfassung über die Einführung und Gestaltung der Gutscheine
15. Planung des Kirchenplatzes in Frankenau: Grundsatzbeschluss
16. Energiewende in unserer Gemeinde: Ausschreibung eines Energieberaters
17. Neugestaltung der Gemeindehomepage: Vorgaben für die Gestaltung unter Berücksichtigung der Zweisprachigkeit
18. Entwurf über die 2. Änderung des Teilbebauungsplanes bzw. der Bebauungsrichtlinien: Diskussion über den weiteren Zeitplan bis zur Beschlussfassung
19. Businesspark Mittelburgenland – Beschluss des Kooperations- und Infrastrukturvertrages und der Anschlussvereinbarung
20. Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 11.12.2023
21. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Paul FERCSAK

Angeschlagen am: 19.12.2023

Abzunehmen am: 29.12.2023

Der Bürgermeister:

Paul FERCSAK

Einladung zur GR-Sitzung am 28.12.2023

Post Frankenau-Unterpullendorf an geli-m, karl-horvath, julia.fazekas, sandra.heisz, m.fercsak, koal_k, jennifer.radnasich, office, mblazovich83, manfred.csenar, paul.fercsak, mike.faze, dominikvlasich, johannes-forsich, sthstm.horvath, philip.juranich, dmersits, t.schreiner, luka.zeichmann, alexkroepfl, priko10, yara.tobler, m.vinzenz

19.12.2023 07:46

In der Anlage wird die Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Der Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs. 3a Bgld Gemeindeordnung haben sie ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

Die Unterlagen zu den einzelnen TO-Punkten wurden bereits übermittelt.

Es wird auf die im § 40 Abs. 2 Bgld GemO normierten Amtsverschwiegenheit für Mitglieder des Gemeinderates ausdrücklich hingewiesen.

EINLADUNG

zu der am **Donnerstag, dem 28. Dezember 2023, 19.00 Uhr,** im **Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108,** stattfindenden Sitzung des **Gemeinderates**.

Zu dieser Sitzung wird gemäß § 41 Abs. 2 Bgld GemO 2003 idgF. geladen, da die Beschlussfähigkeit bei der Gemeinderatssitzung am 13.12.2023 nicht gegeben war.
Der Gemeinderat ist bei dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Gegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG
3. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2024
 a. Abgaben und Entgelte
 b. Höhe des Kassenkredites
 c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 d. Stellenplan
 e. Mittelfristiger Finanzplan
 f. Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHO 2020
4. Bericht der Aufsichtsbehörde zum Rechnungsabschluss 2022
5. Bestellung von EU-Gemeinderäten
6. Beschluss von Dienstbarkeitsvereinbarungen mit der Netz Burgenland GmbH zwecks Verlegung von Mittelspannungskabel auf öffentlichem Gut
7. Beschlussfassung über die Installation einer Kinderkrippe und die Festlegung der Öffnungszeiten

8. Änderung der Öffnungszeiten im Kindergarten: Beschlussfassung
9. Ansuchen der Kröpfl Gastro GmbH um finanzielle Zuwendung für die Errichtung eines Kaffeehauses, einer Weinbar und Bistors: Beschlussfassung
10. Ansuchen von ortsansässigen Vereinen für die Gewährung einer Vereinsförderung gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde
11. Evaluierung der angebotenen Rechtsberatung für Gemeindebürger und Beschlussfassung über eine eventuelle Fortführung
12. Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZFA) und eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) für die FF Großmutschen: Beschlussfassung
13. Anstellung der Reinigungskraft
14. Gutscheinsystem der Gemeinde: Beschlussfassung über die Einführung und Gestaltung der Gutscheine
15. Planung des Kirchenplatzes in Frankenau: Grundsatzbeschluss
16. Energiewende in unserer Gemeinde: Ausschreibung eines Energieberaters
17. Neugestaltung der Gemeindehomepage: Vorgaben für die Gestaltung unter Berücksichtigung der Zweisprachigkeit
18. Entwurf über die 2. Änderung des Teilbebauungsplanes bzw. der Bebauungsrichtlinien: Diskussion über den weiteren Zeitplan bis zur Beschlussfassung
19. Businesspark Mittelburgenland – Beschluss des Kooperations- und Infrastrukturvertrages und der Anschlussvereinbarung
20. Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 11.12.2023
21. Allfälliges

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK e.h.



Einladung GR-Sitzung e.h..pdf

mit freundlichen Grüßen
Bgm. Paul FERCSAK
Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Frankenau 108
7361 Frankenau
T:02615/87 278; F:02615/87 110
post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at
ATU58366967
IBAN: AT69 3301 0000 0440 0016, BIC: RLBBAT2E010

ZUSTELLNACHWEIS

Die Übernahme der Einladung zur **Sitzung des Gemeinderates am 28. Dezember 2023, 19:00 Uhr**, im Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, wird bestätigt.

Name/Adresse	Übermittlung per Mail am	Unterschrift
BLAZOVICH Marianne, 7361 Frankenau 48 **ERSATZMITGLIED SPÖ**	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
CSENAR Manfred, 7452 Unterpullendorf, Unter Hauptstraße 3	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FAZEKAS Michael, 7452 Unterpullendorf, Neusiedlgasse 11a	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FERCSAK Manuela, MA, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 102	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Bgm. FERCSAK Paul, 7361 Frankenau 110	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FORSICH Johannes, 7452 Großmutschen 52	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. HEISZ Sandra, 7452 Großmutschen, Sportplatzgasse 1	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
HORVATH Karl, 7361 Frankenau 120	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
KERESZTESI Karl, 7361 Frankenau 111	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. KRIZMANITS Julia, 7361 Frankenau 122	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MILEDER Angelika, 7361 Frankenau 159	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. RADNASICH Jennifer, 7452 Kleinmutschen, Bachgasse 16	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung

Name/Adresse	Übermittlung per Mail am	Unterschrift
SIMON Thomas, 7452 Kleinmutschen 28	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
VLASICH Dominik, 7361 Frankenau, Neugasse 23	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
HORVATH Stefan, 7452 Großmutschen, Neue Siedlung 14	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
JURANICH Philip, BA, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 13	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
KRÖPFL Alexandra, 7361 Frankenau 184 **ERSATZMITGLIED ÖVP**	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MERSITS Daniel, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 86	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MÖRK Vinzenz, 7452 Kleinmutschen 70	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
PRIKOSZOVICH Gerhard, 7361 Frankenau 104 **ERSATZMITGLIED FBL**	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
DI SCHREINER Thomas, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 45	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
TOBLER Yara, 7361 Frankenau 149 **ERSATZMITGLIED MIT**	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
ZEICHMANN Luka, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 38	19.12.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung